

Inhaltsverzeichnis

Editorial	<i>The future beyond BIM</i>	01
Interview	<i>Gespräch mit dem «Young Professional» Michael Büeler</i>	02
Carte Blanche	<i>Ingenieure in die Politik – Ingenieure in die Verbände</i>	06
Politik	<i>Beschaffungsrechtsrevision – aktueller Stand</i>	08
	<i>usic Sessionsanlass 2018</i>	10
	<i>Neue Arbeitsgruppe Wirtschaft & Technologie der usic</i>	12
Recht	<i>Wie wird Privatbestechung definiert?</i>	13
	<i>Vertragliche Gestaltung des Subplanerverhältnisses</i>	15
	<i>Die neue SLA-Zusatzvereinbarung BIM (SLA 1001/11)</i>	18
	<i>Das Parlament beschloss ein neues Verjährungsrecht</i>	20
Unternehmung	<i>Checkliste neues Datenschutzrecht</i>	21
	<i>Stellenmeldepflicht</i>	24
Bauwirtschaft	<i>usic Regionalgruppe Aargau</i>	26
	<i>Dritter arv-Herbstanlass in Luzern</i>	28
Fachthemen	<i>Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS für Infrastrukturen</i>	30
	<i>Kolumne usic Regionalgruppe Zürich</i>	31
Bildung	<i>Der Building-Award geht in die 3. Runde</i>	32
	<i>Aktuelles von der Stiftung bilding</i>	33
International	<i>FIDIC Infrastrukturkonferenz in Berlin</i>	34
	<i>EFCA-Meeting in Gent</i>	36
Splitter	<i>Verabschiedung von Heinz Marti als usic Präsident</i>	37
	<i>Die Planerbranche im Wandel</i>	38
	<i>Informationen aus den usic Regionalgruppen</i>	39
	<i>Fotokurs für Mitarbeitende aus usic Mitgliedsunternehmungen</i>	40
	<i>Erweiterung Verwaltungsrat der ewp Holding AG</i>	41
	<i>Zwei neue Mitglieder im CRB-Vorstand</i>	42
	<i>Jahrbuch «Schweizer Ingenieurbaukunst 2017/2018»</i>	42

Impressum

Redaktion & Geschäftsstelle

Effingerstrasse 1, Postfach, 3001 Bern | Telefon: 031 970 08 88 | Fax: 031 970 08 82
usic.ch | E-Mail: usic@usic.ch

Konzept & Grafik: id-k Kommunikationsdesign, Bern | Herstellung Print: rubmedia, Wabern/Bern
Bild Umschlag: Aufbau Bühnenbedachung NON-OpenAir, Meggen, Bild zur Verfügung gestellt durch Michael Büeler

The Future Beyond BIM

Die Anwendung der BIM-Methode setzt sich immer mehr durch. Das branchenweite Verständnis für den Inhalt, die Bedeutung und die Chancen von BIM wird laufend konkreter und tiefer. Als Beispiel kann auf die kürzlich publizierte SIA-Zusatzvereinbarung BIM verwiesen werden, die nun erstmals konkrete Vorschläge zur rechtlichen Erfassung der BIM-Methode macht; wir berichten im vorliegenden Heft darüber. Auch die öffentlichen Bauherren nehmen einen grossen Schritt in Angriff: Im neusten Aktionsplan «Digitale Schweiz» vom September 2018 verpflichtet der Bundesrat den Bund und die bundesnahen Betriebe (inkl. SBB), ab 2021 für Immobilien und ab 2025 für Infrastrukturanlagen die BIM-Methode anzuwenden.

BIM ist aber nur eine Facette einer sich verändernden Welt im Bau- und Planungsbereich. Weitere, möglicherweise viel tiefer greifende Veränderungen zeichnen sich ab:

Automatisierte Planung

Mit der dramatischen und kontinuierlichen Steigerung der Rechenleistung und der Entwicklung (teil-)autonomer Systeme – Stichwort künstliche Intelligenz – entstehen bisher undenkbbare Formen der Digitalisierung und Automatisierung von Arbeitsprozessen. Daraus ergeben sich gerade auch in der Bau- und Planungsbranche weitgehende Veränderungen und Chancen: Es liegt nahe, dass (zumindest) gewisse Teile der Planungs- und Projektierungsarbeit automatisiert werden. Selbstlernende Systeme, die normative Vorgaben umsetzen und aus einem schier unendlichen Datenpool Erfahrungswerte beziehen, werden in der Lage sein, autonom planerische Vorgaben umzusetzen und zu optimieren. Dass diese Entwicklung kommen wird, steht ausser Frage – erste Beispiele zeigen dies eindrücklich. Offen ist, in welchen Bereichen hiervon profitiert werden kann und wo das Handling der Komplexität nach wie vor traditionelles Arbeiten erfordert. Sicher ist, dass die Entwicklung, die Arbeitswelt, die Geschäftsmodelle und nicht zuletzt die Rolle des beratenden Ingenieurs sich verändern werden.

Tod der abrechenbaren Stunden

Am diesjährigen FIDIC Kongress in Berlin war die Einsicht unter den internationalen Führungskräften aus der Ingenieurbranche einhellig: Das bisherige Honorierungsmodell für Planerleistungen, welches auf dem Verkauf von Arbeitsstunden basiert, hat ausgedient. Wenn immer mehr Arbeitsschritte digitalisiert und automatisiert ablaufen, verliert die menschliche Arbeitsstunde ihren Referenzwert; die verrechenbare Stunde ist tot. Diese Entwicklung ist eine Chance: Sie gibt dem Planungsunternehmen die Möglichkeit, seine Leistung anhand ihres Werts für den Kunden zu verkaufen. Die in der Schweiz gängigen Honorierungsmodelle für Planerleistungen, wie sie namentlich die SIA LHO definieren, berücksichtigen diese Entwicklung noch nicht. Im Gegenteil arbeiten der SIA und seine Kommissionen an einer Weiterentwicklung des von der Wettbewerbskommission in Frage gestellten Baukostenhonorierungsmodells. Die usic erachtet dieses Modell als nicht mehr zeitgerecht und wünscht sich Vorschläge für neue Honorierungsmodelle, bspw. in Form von Teilpauschalen (z.B. Tagesansätze, Teamansätze, Pauschalen pro Sitzung o.ä.), Bonus-/Malus-Systemen, Abgeltung von Innovationen etc. Dabei soll der Wert der Leistung im Vordergrund stehen und nicht die Anzahl der geleisteten Stunden.

Notwendigkeit von Qualitätswettbewerb und neuen Kollaborationsformen

Die neuen, digitalen Arbeitsmethoden bedingen zudem zweierlei: Zum einen wird der erhoffte Nutzen nur realisiert, wenn bei der Leistungsbeschaffung qualitative Aspekte im Vordergrund stehen. Mit der Beschaffung des billigsten Anbieters wird ein Auftraggeber seine Projektziele nicht erreichen. Zum anderen sind neue Zusammenarbeitsformen notwendig: Die heutigen Interessensgegensätze mit ihrem gewaltigen Konfliktpotenzial stehen einer kollaborativen Projektentwicklung im Wege. Neue Formen – und neue Vertragsmodelle – sind erforderlich.

Wir wünschen Ihnen gute Lektüre und freuen uns über Rückmeldungen und Anregungen.

Dr. Mario Marti, Geschäftsführer usic



Lea Kusano, Geschäftsstelle usic

NON-OpenAir, Meggen.

Gespräch mit dem «Young Professional» Michael Büeler

Der Bauingenieur Michael Büeler gewann 2017 zusammen mit seinem Kollegen Silvan Heggli den Building-Award in der Kategorie «Young Professionals» für die Bühnenbedachung des NON-OpenAir Meggen. Im Interview spricht er über den Award, das Projekt sowie über seine Zukunftswünsche.

usic news: Du hast 2017 zusammen mit deinem Kollegen Silvan Heggli den Building-Award in der Kategorie «Young Professionals» gewonnen, der zum Ziel hat, den Ingenieurnachwuchs zu fördern. Warst du bei der ersten Award Verleihung 2015 auch schon dabei? Und wirst du bei der nächsten Veranstaltung dabei sein?

Michael Büeler: Ich hatte bereits 2015 als Teammitglied des Projekts Elefantentpark Zoo Zürich am Award teilgenommen. In der Kategorie Young Professionals war ich 2017 zum ersten Mal dabei. An der nächsten Ausgabe werde ich dafür zu alt sein, aber als Büro werden wir bestimmt wieder teilnehmen an diesem schönen Wettbewerb.

Wie hast du von diesem Wettbewerb erfahren, wer hat dich zur Teilnahme motiviert?

Ich habe den Wettbewerb 2015 durch die Teilnahme mit unserem Büro kennengelernt.

Hast du viele Reaktionen auf den Award erhalten?

Auf die Award Verleihung direkt habe ich eher wenige Reaktionen erhalten. Der Preis hat aber das Interesse an dem Projekt in der Fachpresse geweckt. Daraus sind zwei schöne Artikel entstanden und eine Nominierung für einen Design-Award.

Gab es danach eine grosse Feier?

Wir haben den Preis gleich am Building-Award-Apéro auf der Terrasse des KKL gefeiert.

→



«Ich bin überzeugt, dass Ausserordentliches entstehen kann, wenn alle am selben Strick ziehen.»

Was bedeutet dir diese Auszeichnung?

Mich macht weniger die Auszeichnung, sondern vielmehr das Projekt selber stolz. Es ist aber natürlich schön, dass nicht nur wir selbst Freude an der Konstruktion haben.

Was ist die Geschichte hinter diesem Projekt? Wie kam es zu deiner Mitarbeit?

Im Herbst 2016 fand die fünfte Ausgabe des NON-OpenAir auf dem Weingut Sitenrain in Meggen statt. Das kleine Gratis-Musikfestival hat sich über Jahre zu einer festen Grösse im Luzerner Veranstaltungskalender entwickelt. Für die Jubiläumsausgabe sollte die in die Jahre gekommene Bühnenbedachung ersetzt werden. Da ich seit Langem als Helfer beim Festival involviert bin, wurde ich angefragt, die Planung der neuen Bühne zusammen mit Silvan Heggli und einem Team aus OK-Leuten des Festivals zu übernehmen.

Was hat dich an diesem Projekt fasziniert? Was nimmst du für deine künftige Tätigkeit daraus mit?

Am schönsten war für mich, dass ich dieses Projekt mit Freunden planen und bauen durfte. Es wurde von vielen Leuten ehrenamtlich sehr viel Herzblut investiert. Ich versuche auch im Arbeitsalltag, mit Mitarbeitenden, Architekten, Unternehmern, Bauherren und allen weiteren Projektbeteiligten in freundschaftlicher Art zusammenzuarbeiten. Ich bin überzeugt davon, dass Ausserordentliches entstehen kann, wenn alle am selben Strick ziehen.

Wie seid ihr auf die zündende Idee gekommen?

Bereits die alte Bühne war aus Holz und hatte die Form einer Vierterkugel. Den hohen Wiedererkennungswert dieser Form wollte man erhalten, jedoch sollte die Bühne robuster und einfacher zu montieren sein. Für die Form der Elemente liess ich mich durch Buckminster Fuller's Bucky Ball inspirieren – eine grosse geodätische Kugel-Konstruktion, die er für die Weltausstellung 1967 in Montreal gebaut hatte. Indem bei unserer Konstruktion die «Speichen» der Elemente deutlich dünner sind als die Holzlamellen, zeichnen sich die Dreiecke der Struktur weniger ab und die organischer wirkenden Fünf- und Sechsecke dominieren die Erscheinung.

Wie lange haben die Planung und die Ausführung gedauert?

Die Planung begann ungefähr neun Monate vor dem Erstein-satz. Die Elemente haben wir an zwei bis drei verlängerten Wochenenden produziert. Die eigentliche Montage dauert inzwischen mit fünf Personen noch knapp einen Tag.

Waren noch andere Personen / Institutionen am Projekt beteiligt?

Es waren gut 20 Freiwillige aus dem Kreis des NON-Open-Air-Festivals an der Realisierung beteiligt – zu Beginn bei der Planung und dann vor allem bei der Produktion der Bühnenkonstruktion. Ohne diese wäre die Realisierung des Projekts

→



Michael Büeler

nicht möglich gewesen. Ich hatte das Glück, dass ich auch Unterstützung aus meinem Arbeitsumfeld erhielt. ROK Architekten aus Zürich haben mich intensiv und kostenlos unterstützt, das 3D-Modell so aufzubauen, dass daraus direkt die Abbunddaten für die Holzlamellen gezogen werden konnten. Diese Lamellen hat uns Künzli Holz aus Davos kostenlos geliefert. Die Werkplanung der Membrane haben mein Arbeitgeber WaltGalmarini AG und unser Partnerbüro BlessHess AG beigesteuert.

Was war eure Rolle bei der Umsetzung?

Das Schöne war, dass wir bei diesem Projekt den Grossteil selber machen konnten – vom ersten Entwurf, den statischen Berechnungen und der Entwicklung der konstruktiven Details bis zum Eindrehen der letzten Schraube. Vor allem der Zusammenbau der Elemente an vielen Abenden und Wochenenden auf dem Sitenrain hat viel Spass gemacht.

Wieviel hat das Projekt gekostet und wer hat es finanziert?

Da die ganze Arbeit ehrenamtlich geleistet wurde, können die Kosten des Projekts nur schwer geschätzt werden. Die reinen Materialkosten beliefen sich auf ungefähr 10 000 Franken. Ein Teil wurde von der Curaden AG gesponsert, den Rest haben sich unser Partnerfestival «Funk am See» und wir geteilt.

Wird die Bühne noch einmal verwendet oder war dies eine einmalige Sache?

Die Bühne wird intensiv genutzt. Wir durften sie schon für das Moon&Stars in Locarno, zwei Mal für das Funk am See in Luzern und für ein kleines Festival im Goms aufstellen. Am 22. und 23. September stand sie bereits zum dritten Mal an unserem eigenen Festival im Sitenrain in Meggen.

Inwiefern hat euch der Arbeitgeber unterstützt (Zeit, Material etc.)?

Ich durfte das Projekt über meinen Arbeitgeber WaltGalmarini AG abwickeln. Neben der fachlichen Unterstützung war damit eine professionelle Qualitätssicherung sichergestellt. Zudem haben zwei Arbeitskolleginnen von WaltGalmarini AG und von unserer Partnerfirma BlessHess AG die Werkplanung der Membrane beigesteuert.

Ist es dir wichtig, neben der Erwerbsarbeit auch noch andere, auch zeitintensivere Projekte / Hobbys verfolgen zu können?

Ja, mir ist der Ausgleich zwischen Freizeit und Beruf sehr wichtig. Früher habe ich einen Grossteil meiner Freizeit in die Pfadi investiert – heute verbringe ich sie vor allem in den Bergen.

Arbeitest du Teilzeit?

Ja, ich arbeite 85%. Für mich bedeutet diese Flexibilität viel Lebensqualität.

«Das Schöne war, dass wir bei diesem Projekt den Grossteil selber machen konnten.»

Musstest du das bei deinem Arbeitgeber durchsetzen oder war dies selbstverständlich und problemlos möglich?

Als ich vor acht Jahren bei WaltGalmarini AG begonnen habe, gab es kaum Ingenieure, die Teilzeit angestellt waren. Trotzdem wurde mein Wunsch nach Teilzeit ohne Diskussionen gleich von Beginn weg erfüllt. Durchsetzen muss ich mich nun vor allem im Alltag. Es gibt immer etwas zu tun im Büro, weshalb es mir nicht immer leicht fällt, mir meinen freien Tag zu nehmen.

Dein Arbeitgeber hat zusammen mit der BlessHess AG die Membrane der Bühne beigesteuert. Inwiefern hat dich diese Unterstützung zusätzlich motiviert?

Für das Projekt war diese Unterstützung sehr wichtig und ich selber konnte von dem Membranbauwissen meiner Arbeitskolleginnen viel profitieren.

Erhöht sich für dich die Loyalität gegenüber dem Arbeitgeber, wenn er dich auf die eine oder andere Weise auch ausserhalb der «Bürozeiten» in deiner Entwicklung unterstützt?

Auf jeden Fall! Ich glaube, es ist eine Win-win-Situation. Ich profitiere von der Unterstützung durch den Arbeitgeber, mein

→

Arbeitgeber profitiert von meinen ausserberuflichen Erfahrungen, meinem Netzwerk und meiner erhöhten Loyalität gegenüber dem Unternehmen.

Wie bist du auf die Idee gekommen, Ingenieur zu werden, wer hat dich inspiriert?

Mir fiel es nicht leicht, mich für eine Studienrichtung zu entscheiden. Das Bauen hat mich aber schon immer fasziniert. In einer Zimmerei konnte ich im Rahmen von Ferienjobs erste Bauerfahrungen sammeln und in den Pfadilagern die ersten eigenen Bauten planen und umsetzen. Dass der Bauingenieurberuf viele Türen offen lässt und die möglichen Tätigkeitsbereiche sehr breit sind, hat mir meine Entscheidung leichter gemacht. Den Ausschlag gegeben hat schlussendlich der Ehemann meines Gottis. Obwohl er selber nicht Bauingenieur ist, hat er mir dieses Studium empfohlen, weil er als Finanzverantwortlicher bei der AlpTransit Gotthard AG viele gute Erfahrungen mit Ingenieuren gemacht hat.

Was ist das Faszinierendste an deinem Beruf?

Wir dürfen unsere Umgebung mitgestalten! Es ist ein unheimlich gutes Gefühl zu sehen, wie unsere Konstruktionen genutzt und geschätzt werden. Und da jeder Bau ein Prototyp ist, wird die Arbeit auch nie langweilig.

Was überwiegt in der Waagschale: Kreativität oder Rechnen?

Ein solides Fachwissen ist die Grundvoraussetzung für unsere Arbeit. Ein guter Ingenieur braucht allerdings obendrauf viel Kreativität. Das gemeinsame Entwerfen eines Bauwerks mit den Architekten ist vielmehr ein kreativer als ein technischer Prozess. Aber auch das Entwickeln eines konstruktiven Details braucht viel Kreativität, um allen verschiedenen Ansprüchen wie Statik, Kosten, Bauablauf, Bauphysik, Brandschutz etc. genügen zu können.

Wenn du drei Wünsche offen hättest, was würdest du dir für die Planerbranche wünschen?

Wunsch 1: Ich wünsche mir, dass bei der Auswahl von Planern die Qualität der Arbeit mehr zählt als die Honorarkosten. Ich bin überzeugt, dass wir durch eine qualitativ hochwertige und gründliche Planung die Gesamtkosten eines Bauwerks über seine gesamte Nutzungsdauer deutlich verringern und den Gesamtnutzen erhöhen können.

Wunsch 2: Ich wünsche mir, dass öfter bereits in der Entwurfsphase interdisziplinär gearbeitet wird. Die schönsten und besten Bauwerke entstehen meiner Meinung nach aus einer intensiven Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Fachrichtungen bereits in den frühen Phasen eines Projektes.

Wunsch 3: Ich wünsche uns allen viele herausfordernde und schöne Aufgaben.

Wo siehst du dich beruflich in 10 Jahren?

Ich denke, dass ich auch in 10 Jahren noch als Ingenieur arbeiten werde. Mir liegen zwar Managementaufgaben und ich mache sie gerne, aber am meisten erfüllen mich das Entwerfen, Planen und Umsetzen von schönen Bauwerken, die für die Gesellschaft und Umwelt Mehrwerte schaffen.

Wenn du dir ein spezielles Projekt oder eine besondere Aufgabe oder Herausforderung wünschen könntest, was wäre das?

Ich habe eine besondere Vorliebe für den Holzbau. Die Holzbaubranche hat in den letzten Jahren einen starken Wandel erlebt. Holz wird nicht mehr nur im traditionellen Landwirtschafts- oder Wohnungsbau auf dem Land eingesetzt, sondern es kommt zurück in die Stadt. Unser Büro durfte schon einige Hochhäuser planen – jedoch bisher in Beton. Ich fände es sehr spannend, unsere Erfahrung im Hochhausbau und im Holzbau miteinander zu kombinieren, um in Holz richtig hoch hinaus zu bauen.

Bühnenüberdachung NON-OpenAir Meggen, Montage mit Stange.



Fotos

Bild 1: Silvio Zeder, Authentic Daydreams
Bilder 2 und 3: zur Verfügung gestellt
durch WaltGalmarini AG

Informationen zum 3. Building-Award 2019 finden Sie auf Seite 32 sowie im diesem Heft beiliegenden Flyer.



▶ Frank Straub

Ingenieure in die Politik

Ingenieure in die Verbände

Wir brauchen mehr Engagement für unsere Zukunft

Wir leben in einer spannenden Zeit. Die Digitalisierung wird bedeutende Auswirkungen auf Planung, Bau und Betrieb unserer Infrastruktur haben, ebenso wie der Mobilitätswandel unseren Raum und unsere Infrastruktur verändern wird. Wachsende Verdichtung an der Oberfläche erfordert die Erschliessung des Untergrundes, dafür sind Spielregeln notwendig. Dies sind nur einige aktuelle Themen, die uns als interessierte Bürgerinnen und Bürger, aber insbesondere als Ingenieure beschäftigen und die unsere Zukunft nachhaltig verändern werden. Die Weichenstellungen zu diesen Entwicklungen und Veränderungen erfolgen hauptsächlich in der Politik, während sich Verbände für branchenspezifische Anliegen stark machen und Einfluss auf die Gestaltung der Rahmenbedingungen zu nehmen versuchen.



Stärken der Ingenieure

Als Ingenieure sind wir uns gewohnt, uns mit Veränderungen mit neuen, sich rasch wandelnden Situationen und Randbedingungen auseinanderzusetzen, Handlungsbedarf zu erkennen und kreative Lösungen zu erarbeiten. Alles Handlungsweisen, für die wir ausgebildet wurden und die uns Spass bereiten. Der Umgang mit anderen Meinungen, divergierenden Interessen und Personen mit unterschiedlichsten Kompetenzen gehört für uns Ingenieure zum Tagesgeschäft. Wir sind also bestens gerüstet, um uns in die Diskussionen, Meinungsbildungen und Entscheidungen in diesen wichtigen Zukunftsthemen einbringen zu können.

Unser Milizsystem – Eckpfeiler der Gesellschaft

Das Milizsystem ist in der Schweiz tief verwurzelt. Armee, Turn- und Sportvereine, Kultur oder Betreuungsleistungen sind massgeblich auf diesem aufgebaut. Tätigkeiten werden nebenamtlich als Ergänzungen zum Berufsleben ausgeübt. Das Milizsystem ist ein Eckpfeiler unserer Demokratie, das auch dem Parlament eine Nähe zur Bevölkerung garantiert. Das Milizparlament ist effizient, da es berufstätige Parlamentarierinnen und Parlamentarier zum zielführenden Ressourceneinsatz zwingt und so zu einer raschen Abwicklung der Geschäfte und damit zur schnellen Entscheidungsfindung beiträgt.

Dass sich in diesem Milizparlament die Bauern vehement für die Belange der Landwirtschaft, Krankenkassen und Ärzte für ein effizientes Gesundheitswesen oder die Industrie für einen freien Export einsetzen, ist uns allen bewusst und legitim. Wer aber setzt sich fundiert für die Anliegen der Infrastruktur und deren langfristigen Erhalt ein? Wer sorgt für Rahmenbedingungen, die es uns auch in den kommenden Generationen erlauben werden, unsere Infrastruktur selbstbestimmt und in der notwendigen Qualität zu planen, zu bauen und zu betreiben? Wer, wenn nicht wir Ingenieurinnen und Ingenieure? Und wahrlich, von uns Ingenieuren gibt es leider aktuell in den Parlamenten verschwindend wenige. Das sollten wir ändern.

«Keine Zeit» – kein Argument!

Es ist verständlich, dass heutzutage alle neben Beruf, Familie und unzähligen Hobbys zwischendurch auch persönliche Ruhe brauchen. Das soll auch so sein. Deshalb sind die Arbeitgeber aufgefordert, sich daran zu beteiligen. Wir kommen nicht darum herum, uns aktiv um unsere Zukunft zu kümmern. Das Geschehen vornehm aus der Ferne zu betrachten, um dann durch andere getroffene Entscheidungen lautstark zu kritisieren, ohne selber Lösungsvorschläge zu bringen, hilft uns nicht weiter.

Aus eigener Erfahrung als langjähriges Verbandsmitglied, regional und gesamtschweizerisch sowie als Mitglied in diversen Kommissionen und Gremien auf Gemeindeebene tätig, kann ich allen nur empfehlen, sich über ihre direkte berufliche Tätigkeit hinaus zu engagieren. Das Engagement ist befriedigend und «nebenbei» kann damit ein wertvoller Beitrag zum Funktionieren unserer Gemeinschaft und zur Gestaltung unserer Zukunft geleistet werden. Man kann in kleinen und dennoch wahrnehmbaren Schritten vieles bewirken. Es ist aber auch persönlich bereichernd und hilft, den Horizont zu erweitern, sowohl in thematischer, fachlicher und auch menschlicher Hinsicht. Eine echte Win-win-Situation.

Engagieren wir uns als Ingenieure und Bürgerinnen und Bürger dieses Landes für unsere Zukunft. Treten wir heraus aus unserem Schneckenhaus und exponieren wir uns. Ich fordere Sie als verantwortungsvolle Ingenieurinnen und Ingenieure auf, sich zu engagieren, sei es in der Politik oder in den Verbänden. Ich fordere Sie als verantwortungsbewusste, nachhaltig denkende und handelnde Arbeitgebende auf, Ihre Mitarbeitenden zu einem entsprechenden Engagement zu motivieren und sie in ihrer Tätigkeit tatkräftig zu unterstützen. Auf uns alle kommt es an!

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement!

FRANK STRAUB, DIPL. BAUINGENIEUR ETH

Geschäftsführer und Verwaltungsrat der F. Preisig AG
Bauingenieure und Planer, Zürich, Mitglied des usic Vorstands

LINK

preisigag.ch

Beschaffungsrechtsrevision – aktueller Stand

Nationalrat erkennt Korrekturbedarf beim BÖB – und der Ständerat?

Der Nationalrat hat acht der insgesamt 14 von der Allianz für ein fortschrittliches öffentliches Beschaffungswesen AföB eingebrachten Anliegen zugestimmt, darunter den drei Hauptanliegen. Die Kommission des Ständerats hat bereits die Hälfte aller bisher behandelten Artikel abgeändert oder sistiert. Zwar waren Anliegen der AföB nicht betroffen, es braucht jedoch noch einige Anstrengungen, um die bisher erzielten Erfolge bis zum Schluss zu erhalten.

Die Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) wurde Mitte Juni im Nationalrat beraten. Gleich im Anschluss befasste sich die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) erstmals mit der Vorlage. Für die Allianz für ein fortschrittliches öffentliches Beschaffungswesen AföB ist das Ergebnis des Nationalrats insgesamt sehr positiv ausgefallen. Von den total 24 Einzelanliegen, deren 14 von der vorberatenden Kommission WAK-N übernommen wurden, haben acht die Abstimmungen im Nationalrat überlebt. Darunter sind auch die drei wichtigsten Anliegen der Allianz.

Plausibilisierung des Angebots und zwingende Tiefpreisüberprüfung

Bei den Änderungsanträgen zu den Zuschlagskriterien (Art. 29 Abs. 1 E-BöB) und der Überprüfung von Tiefpreisangeboten (Art. 38 Abs. 3 E-BöB) enthielten jeweils der Mehrheits- und auch der Minderheitsantrag die Kernanliegen der AföB. Mit 149 zu 22 Stimmen bei 5 Enthaltungen hat sich die grosse Kammer deutlich für den Mehrheitsantrag und damit für die Ergänzung der Zuschlagskriterien um das Kriterium der Plausibilität des Angebots ausgesprochen. Zugleich soll nun die Qualität neben dem Preis ein übergeordnetes, zwingendes Kriterium sein. Bei der Überprüfung der Tiefpreisangebote hat der Nationalrat sich knapp mit 97 zu 94 Stimmen für die Minderheit Schneeberger entschieden, welche die Überprüfung ohne zusätzliche Bedingungen zwingend machen will.

Nationalrat leitet Kurskorrektur in der Vergabekultur ein

Beim Zuschlagsartikel (Art. 41 E-BöB) hat sich der Nationalrat überaus deutlich mit 159 zu 25 Stimmen bei 2 Enthaltungen für den Mehrheitsantrag ausgesprochen, wonach der Zuschlag neu anstatt an das «wirtschaftlich günstigste» an das «vorteilhafteste» Angebot ergehen soll (Abs. 1). Die von der AföB eingebrachte Minderheit Müller zu Absatz 2, wonach bei komplexen Aufträgen und der Beschaffung nicht-standardisierter Leistungen auf den Preis gänzlich verzichtet werden kann, blieb mit 144 zu 36 Stimmen bei 4 Enthaltungen dagegen chancenlos. Ungeachtet dessen ist das Resultat überraschend deutlich und zeigt, dass der Nationalrat die Notwendigkeit einer Kurskorrektur in der Vergabekultur erkannt hat.

→

Transparenz bei vorgelagerten Marktklärungen und Leistungsprinzip beim Arbeitsschutz

Ebenfalls deutlich, mit 192 zu 2 Stimmen, hat sich der Nationalrat für die Beibehaltung des Leistungsprinzip bei der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen ausgesprochen (Art. 12 Abs. 1 E-BöB). Die von der AföB geforderte Ergänzung bei der Vorbefassung, wonach Ergebnisse von vorgelagerten Marktklärungen in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben werden müssen (Art. 14 Abs. 3 E-BöB), fand mit 142 zu 50 Stimmen die Zustimmung im Rat. Dagegen wurde die Anpassung der Ausstandregel für Gesamleistungswettbewerbe und Studienaufträge (Art. 13 Abs. 4 neu E-BöB) vom Rat mit 108 zu 81 Stimmen bei einer Enthaltung verworfen.

Dialog auch für intellektuelle Dienstleistungen, aber keine Harmonisierung der Angebotsöffnung

Während der Dialog einschliesslich der von der AföB geforderten Ergänzung für intellektuelle Dienstleistungen einstimmig angenommen wurde (Art. 24 Abs. 1), blieb die Forderung des von der AföB vorgeschlagenen Minderheitsantrags zur unmittelbaren Ausstellung von Angebotsöffnungsprotokollen mit 57 zu 136 Stimmen chancenlos. Dies ist umso bedauerlicher, da die Kantone ein solches Recht im Entwurf der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) ebenfalls vorsehen und so eine Harmonisierung erschwert wird.

Rückforderungsrecht hebt Prinzip von Treu und Glauben aus

Einen weiteren Wermutstropfen gilt es beim Einsichtsrecht zu beklagen. So wurde ein kurzfristig eingereichter Antrag von Nationalrat Hans Grunder zur Streichung von Artikel 59 E-BöB mit 104 zu 80 Stimmen abgelehnt. Neben dem Einsichtsrecht in die Preiskalkulation sieht dieser Artikel auch ein Rückforderungsrecht vor, das markant gegen das Prinzip von Treu und Glauben verstösst. Dabei misst der Gesetzgeber mit ungleichen Längen, denn es geht nicht an, einerseits eine Preisplausibilität für tiefe Preise unter Berufung der Wirtschaftsfreiheit zu verneinen, bei zu hohen Preisen dagegen zu bejahen. Die Bestimmung wurde sogar verschärft, indem die Unterlagen nicht der Geheimhaltung unterstellt sind.

BöB frühestens in der Wintersession im Ständerat

Das Geschäft ist nun in der WAK-S. Diese hat bis zum Redaktionsschluss die Detailberatung bis und mit Artikel 20 des Entwurfs abgeschlossen. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die Kommission der kleinen Kammer zahlreiche Änderungen vorgenommen hat und vermutlich noch vornehmen wird. So wurde die Hälfte der Artikel entweder geändert oder sistiert, um weitere Abklärungen einzuholen. Der bisher für die AföB wichtige Artikel 12 Abs. 1 E-BöB zu den Arbeitsschutzbestimmungen scheint davon jedoch nicht betroffen zu sein. Das Geschäft wird frühestens in der Wintersession in den Ständerat gelangen und voraussichtlich im Sommer 2019 abgeschlossen.

Laurens Abu-Talib, Geschäftsstelle usic

UNTERSTÜTZEN SIE DIE AFÖB!

Während die Totalrevision des öffentlichen Beschaffungsrechts sich langsam aber stetig ihren Weg durch das Parlament bahnt, gelangt das Thema immer mehr in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung. Nun gilt es zu zeigen, dass die Anliegen der Allianz für ein fortschrittliches öffentliches Beschaffungswesen AföB eine breite Unterstützung bei natürlichen Personen finden. Setzen Sie ein Zeichen mit Ihrem Beitritt zum Unterstützungskomitee der AföB, indem Sie sich auf der Webseite der Allianz unter «afoeb.ch/komitee-beitreten/» registrieren.



Im Publikum: Nationalrat Jürg Grossen, UVEK-Generalsekretär Toni Eder und ASTRA-Vize-Direktor Jean-Bernard Duchoud (v.l.n.r.).

usic Sessionsanlass 2018

Das New Public Management frisst seine eigenen Kinder

Auf der Suche nach neuen, absatzstarken Geschäftsfeldern konkurrieren staatsnahe Unternehmen vermehrt Betriebe in vollständigem Privatbesitz – mit oftmals ungleich langen Spissen. Die usic hat das Thema für ihren diesjährigen Sessionsanlass aufgenommen. Die Nationalräte Regula Rytz und Peter Schilliger waren sich einig, dass die Politik ihre Kontrollfunktion stärker wahrnehmen muss.

Das Vordringen staatsnaher Unternehmen in private Märkte wird von vielen Marktteilnehmenden mit Besorgnis beobachtet. So hat der Verband der Berner KMU mit seiner Kampagne «Fair ist anders» jüngst für Aufmerksamkeit gesorgt. Auch die usic ist unmittelbar von der Entwicklung betroffen, wurden doch in der Vergangenheit mehrere ihrer Mitglieder von grossen kantonalen Energieunternehmungen aufgekauft. Um

die eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier für das Thema zu sensibilisieren und einen Beitrag zur konstruktiven Debatte über Möglichkeiten und Schranken privatwirtschaftlicher Tätigkeiten durch staatsnahe Unternehmen zu leisten, hat die usic Ende September 2018 einen Sessionsanlass unter dem Titel «Staatsnahe Unternehmen – The winner takes it all?» durchgeführt.

Leistungsauftrag wird durch die Politik definiert

Johannes Reich, Professor für öffentliches Recht an der Universität Zürich, präsentierte den Anwesenden eine juristische Auslegeordnung zu diesem ordnungspolitisch hochkomplexen Thema. Die Zielvorgaben der staatsnahen Unternehmen werden von der Politik geschaffen. Während zum Beispiel die Post über einen sehr engen Leistungsauftrag verfügt, hat die Swisscom

deutlich mehr Handlungsspielraum. Im Sinne des Spezialitätenprinzips können solche Unternehmen Geschäftstätigkeiten ausüben, sofern diese auf einer Rechtsgrundlage beruhen.

Zielkonflikte und Kontrollillusion der Politik

Die staatliche und die private Sphäre stünden in einem fundamentalen Zielkonflikt zwischen der Realisierung eines öffentlichen Interesses und der Gewinnmaximierung. Gemäss Johannes Reich verstärkt die Teilprivatisierung diesen Konflikt dadurch, dass die Unternehmung sich gegenüber den privaten Eigentümern einem Haftungsrisiko aussetzt, falls die Unternehmensziele nicht die Gewinnmaximierung über das öffentliche Interesse stellen. Mit der Einführung des New Public Managements hatte man sich mehr Effizienz in staatlichen Betrieben, bei gleichzeitigem Kontrolleinfluss der Politik erhofft. Heute drohe diese Entwicklung aber «ihre eigenen Kinder zu fressen», da private Marktteilnehmer verdrängt würden und die Politik einer Kontrollillusion erliege.

Staatsnahe Unternehmen als Treiber privaten Wettbewerbs

Stadtrat Michael Baumer, Vorsteher der Industriellen Betriebe der Stadt Zürich, zeichnete die Herausforderungen der staatlichen Leistungserbringer auf. Diese erfüllen einen zentralen Grundversorgungsauftrag und stellen die Basisinfrastruktur zur Verfügung, damit privater Wettbewerb überhaupt erst entstehen kann. Hierbei stehen die Betriebe selbst im Wettbewerb zu anderen staatsnahen Unternehmen. Ein Beispiel dafür ist die Verlegung des Glasfasernetzes, welches privaten Internet Providern erlaubt, Haushalten Internet anzubieten. Dafür musste mit der Swisscom eine Einigung gefunden werden, um das Netz gemeinsam aus flächendeckenden Gründen statt wirtschaftlichen Überlegungen aufzubauen.

→

Auch der Staat muss innovativ sein können

Zugleich sind die Betriebe der Stadt Zürich mit rasch ändernden Rahmenbedingungen konfrontiert. Die Monopole fallen weg, der Strommarkt öffnet sich und Dienstleistungen werden immer mehr von der Infrastruktur getrennt. Die Betriebe müssen diese Entwicklungen vorhersehen und darauf reagieren können, um ihren Leistungsauftrag zum Wohle der Allgemeinheit auch in Zukunft erbringen zu können. Dafür brauche es Innovation und diese Innovation finde am privaten Markt statt. Michael Baumer plädierte dafür, dass ökonomische Entscheidungen nicht durch die Politik gefällt werden.

Partnerschaft mit Privaten als Alternative zum Staat im Wettbewerb

Für die anschliessende Podiumsdiskussion stiessen die beiden Mitglieder des Nationalrats, Regula Rytz (Grüne/BE)

und Peter Schilliger (FDP/LU), hinzu. Im Zentrum stand die Frage der Abgrenzung zwischen staatlichem und privatem Handeln sowie deren Kontrollen. Regula Rytz plädierte für mehr Kooperation zwischen Staat und privaten Akteuren als Alternative zu staatlichen Aktivitäten am privaten Markt. Weil die Politik nicht rasch genug auf Veränderungen am Markt reagieren könne, bedürfe es klarer Eigentümerstrategien und verantwortungsvollem Handeln. Auch Peter Schilliger war der Meinung, dass die Aufsicht oftmals versage. Eignerstrategien müssten sowohl die zulässigen als auch die nicht zulässigen Tätigkeiten klar definieren, um starken Tätigkeitsvermischungen vorzubeugen.

Bessere Kontrolle von Leistungsaufträgen und Eignerstrategien nötig

Die Tätigkeitsfelder staatsnaher Unternehmen werden durch die Politik definiert. Umso wichtiger ist es, dass solche Unternehmen über einen klaren Leistungsauftrag und eine Eignerstrategie

verfügen. Handlungsbedarf besteht besonders auf Kantons- und Gemeindeebene, wo eine Mehrheit der Unternehmen zumindest ein Potenzial zu Wettbewerbsverzerrungen aufweist. Die Politik ist gefordert, ihre Kontrollfunktion wahrzunehmen und fallweise an entsprechenden Anpassungen zu arbeiten.

Laurens Abu-Talib, Geschäftsstelle usic
Fotos: Lea Kusano, Geschäftsstelle usic

FORDERUNGEN DER USIC

Staatliches Handeln soll nur subsidiär erfolgen, wo private Angebote nicht ausreichen.

Der wirksame Wettbewerb im Planermarkt muss gewährleistet sein.

Für Unternehmen mit Monopolstellung gilt:

- Keine Quersubventionierung des Wettbewerbs- durch den Monopolbereich.
- Kalkulatorische Trennung zwischen Wettbewerbs- und Monopolbereich. Keine Bevorzugung der Wettbewerbsbereiche durch den Monopolisten bei der Auftragsvergabe.
- Keine Verwendung von Kundendaten aus dem Monopol- im Wettbewerbsbereich.
- Keine bevorzugte Anpreisung der eigenen Wettbewerbsbereiche.

Nationalrätin Rytz und Nationalrat Schilliger in der Debatte mit Prof. Johannes Reich.



Neue Arbeitsgruppe

Wirtschaft & Technologie der usic

Eine neue Heimat für patronale Anliegen der Planerbranche

Die neu geschaffene Arbeitsgruppe Wirtschaft & Technologie der usic unter dem Vorsitz von Patrick Robyr widmet sich den Themen Unternehmensführung, Marktanalyse und Digitalisierung. Als Nachfolger der bisherigen Arbeitsgruppe Qualität & Unternehmensführung erweitert sie das inhaltliche Spektrum, um bestehende Gremien zu ergänzen und die Erreichung der strategischen Verbandsziele zu stärken.

Die usic ist der nationale Arbeitgeberverband der Planerbranche. Nur logisch, dass neben den unmittelbar ingenieurrelevanten Themen auch die patronalen Themen innerhalb des Verbandes noch stärkere Beachtung finden sollen. Genau dort setzt die neu geschaffene Arbeitsgruppe Wirtschaft & Technologie an. Sie befasst sich mit Inhalten, welche für Unternehmen von übergeordneter Bedeutung sind.

Patrick Robyr neuer Vorsitzender der usic AG Wirtschaft & Technologie

Die Arbeitsgruppe ist aus der ehemaligen Arbeitsgruppe Qualität & Unternehmensführung entstanden, welche von Jon Mengiardi (Gruner AG) bis zu dessen Austritt aus dem Vorstand der usic geleitet wurde. Die Änderung wurde noch unter dem alten Vorsitz angeregt, konzeptioniert und dem Vorstand vorgeschlagen. Den Vorsitz der neuen Arbeitsgruppe hat usic Vorstandsmitglied Patrick Robyr (bisa – Bureau d'Ingénieurs SA) inne.

Fokus auf patronale Themen der Planerbranche

Neben den bisherigen Themen der Unternehmensführung wird der inhaltliche Rahmen der neuen Arbeitsgruppe weiter gefasst. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei der Digitalisierung geschenkt. Aber auch Aspekte des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts fallen neu in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsgruppe, ebenso wie das Benchmarking und die Kennzahlenerhebung innerhalb des Verbandes. Damit ergänzt die neue Arbeitsgruppe die bestehenden Gefässe inhaltlich.

Stärkung Erreichung der strategischen Ziele des Verbandes

Innerhalb der strategischen Ziele der usic widmet sich die AG Wirtschaft & Technologie der Verbesserung des Marktumfeldes, der Förderung der professionellen Unternehmensführung ebenso wie der Stärkung der Qualität der Dienstleistungen und der nachfrageseitigen Steigerung der Attraktivität für gut ausgebildete Arbeitskräfte. Damit unterstützt sie die bisherigen Arbeits- und Fachgruppen in der Erreichung der strategischen Ziele des Verbandes.

Mit der Arbeitsgruppe Wirtschaft & Technologie will die usic die Bedürfnisse ihrer Mitglieder noch optimaler abdecken. Die für die Planerbranche überaus wichtigen Entwicklungen in der Digitalisierung und der Marktkonjunktur haben nun eine Heimat erhalten.

Laurens Abu-Talib, Geschäftsstelle usic

MITGLIEDER DER ARBEITSGRUPPE WIRTSCHAFT & TECHNOLOGIE

Patrick Robyr (bisa – Bureau d'Ingénieurs SA, Sierre),
Vorsitz, Philippe Clerc (Weinmann-Energies SA, Echallens),
Rafael Schuler (Sieber Cassina + Partner AG, Bern), Stephan
Tschudi (bbp geomatik ag, Gümligen).
Betreuung Geschäftsstelle: Laurens Abu-Talib.

Wie wird Privatbestechung definiert?

Mit Champagner angefüttert – was ein Unternehmer über die Privatbestechung wissen muss

Was verstehen wir unter Privatbestechung?

Zahlungen an eine Privatperson im Zusammenhang mit einer geschäftlichen Tätigkeit bzw. das Entgegennehmen solcher Zahlungen ist in der Schweiz seit dem 1. Juli 2016 strafbar. Wer sich nicht daran hält, kann mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Nicht nur dem Arbeitnehmer, welcher eine Bestechungshandlung begeht, sondern auch dem Unternehmen drohen Konsequenzen. Bei aktiver Bestechung des Arbeitnehmers kann das Unternehmen zusätzlich zu einer Busse von bis zu fünf Millionen Schweizer Franken verurteilt werden.

Aktive und passive Bestechungen können von Arbeitnehmern, Gesellschaftern, Beauftragten oder anderen Hilfspersonen eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit seiner dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit vorgenommen werden.

Privatbestechung wird von Amtes wegen verfolgt. Eine (anonyme) Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde genügt, um Ermittlungen in Gang zu setzen. *Eine Wettbewerbsverzerrung*, welche unter dem alten Recht im Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) noch notwendig war, *wird nicht mehr gefordert*. Geringfügige Verstösse werden weiterhin nur auf Antrag verfolgt. Als geringfügig wird eine Straftat eingeschätzt, wenn die unrechtmässige Zuwendung nur einige wenige tausend Schweizer Franken (ca. CHF 1000 bis CHF 2000) beträgt, das Vergehen die Gesundheit und Sicherheit anderer Personen nicht beeinträchtigt oder kein wiederholtes, dauerhaftes bzw. organisiertes Handeln oder eine Urkundenfälschung damit verbunden ist.

Was bedeutet das für eine Ingenieurunternehmung?

Die Ingenieurunternehmung Ing. AG trägt nach neuem Recht das Risiko, bestraft zu werden, wenn sie es versäumt, alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen zu haben, um zu verhindern, dass ihr Geschäftsleitungsmitglied X der Muster Architekten AG Annehmlichkeiten oder Geld im Umfang von mehreren tausend Schweizer Franken zukommen lässt, und die Muster Architekten AG im Gegenzug die Ing. AG mit einem Statik-Gutachten für die neue Überbauung beauftragt.

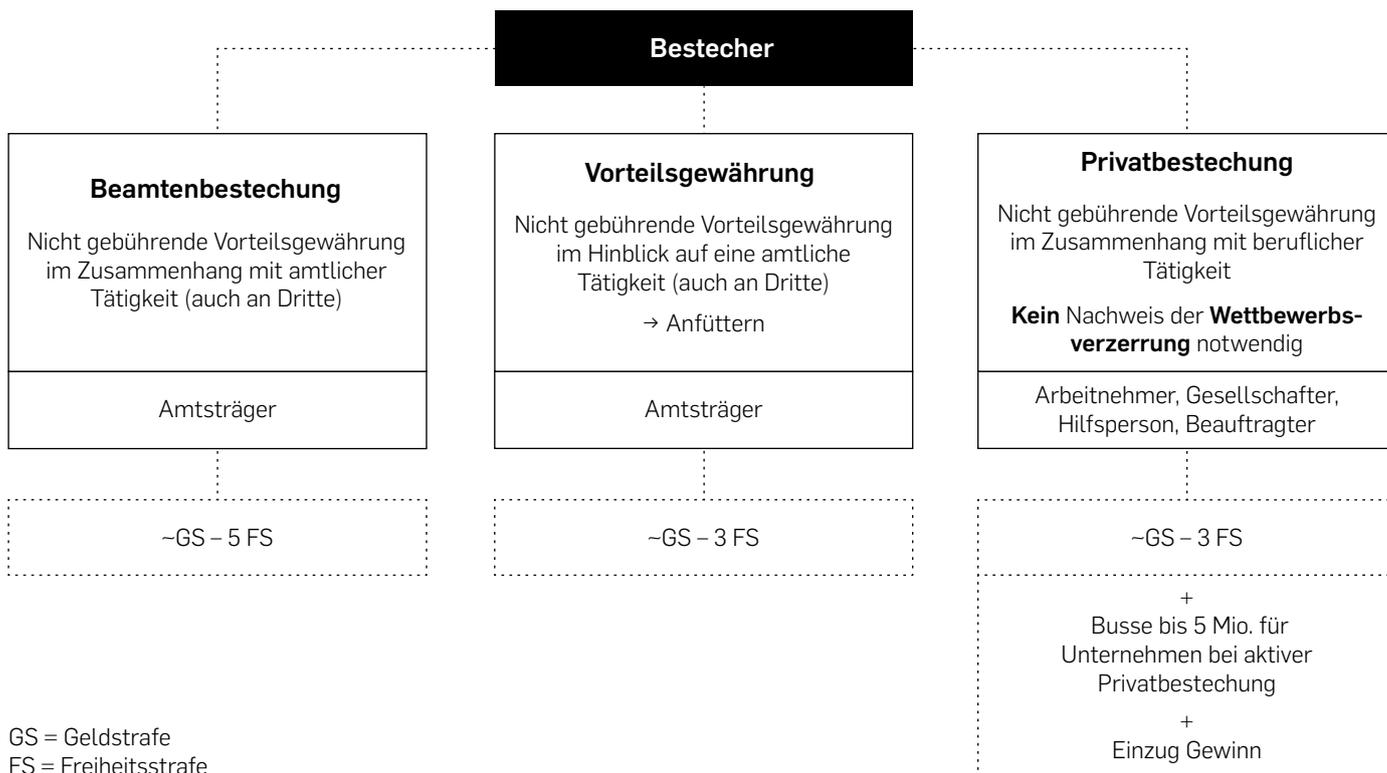
Wird das Unternehmen verurteilt, ist nicht nur die Busse von bis zu fünf Millionen Schweizer Franken geschuldet, auch der Gewinn aus dem durch die Bestechung abgeschlossenen Geschäft wird eingezogen. Für die Kosten des Strafverfahrens, die anwaltliche Vertretung und die Anpassung der betriebsinternen Richtlinien muss das Unternehmen aufkommen. Für ein KMU kann ein solches Strafverfahren somit auch existenzielle Probleme mit sich bringen. Dazu kommt der Reputationsschaden: Verhandlungen in Strafsachen sind in der Schweiz grösstenteils öffentlich. Das Internet lässt grüssen.

Solche negative Publizität kann fatal sein. Zu denken ist an Investoren, Aktionäre, die eigenen Mitarbeiter oder Berufsverbände. Rasch kann das Unternehmen auch bei diesen in Schwierigkeiten geraten, weil das Vertrauen in die Unternehmung nicht mehr vorhanden ist.

Gelten die Regelungen nur in der Schweiz?

Damit die gesetzliche Regelung der Schweiz angewendet werden kann, muss die Bestechung mindestens teilweise auf schweizerischem Hoheitsgebiet verübt worden sein. Die eigentliche «Geldübergabe» oder die Annahme des Vorteils muss also nicht zwingend in der Schweiz erfolgen. Ein Bezug mittels eines schweizerischen Bankkontos oder die Anweisung, welche auf Schweizer Boden erteilt worden ist, können mithin bereits genügen. Unternehmen, welche in Ländern tätig sind, die auf dem Corruption Perception Index (CPI) von Transparency International im Gegensatz zur Schweiz weit oben klassiert sind, müssen im Umgang mit Annahmen von Ge-

→



schenken oder der Auszahlung von Geldern besonders vorsichtig sein. Gerade mit Blick auf die Auslagerung von Arbeiten ins Ausland hat dies an Bedeutung gewonnen.

Was muss das Leitungsorgan der Unternehmung tun?

Das Unternehmensstrafrecht sieht vor, dass ein Unternehmen alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen (Art. 102 Abs. 2 StGB) getroffen haben muss, um eine Bestechung zu verhindern. Zumutbar heisst, dass nicht jeder erdenkliche Fall geregelt werden muss. Aber das Unternehmen muss dennoch folgende Schritte in die Wege leiten:

In einem ersten Schritt muss das Leitungsorgan eine Risikoanalyse vornehmen. Wenn Bestechungshandlungen denkbar sind, müssen das Leitungsorgan selber oder die zuständige Compliance Abteilung organisatorische Vorkehrungen treffen, beispielsweise in Form von Weisungen und Richtlinien. In einem nächsten Schritt müssen die Mitarbeitenden sensibilisiert und geschult werden. Ein weiterer Schritt ist die Kommunikation extern. Diese kann bei grossen Kunden oder Lieferanten im Gespräch erfolgen. Notwendig können aber auch Vertragsanpassungen sein, z.B. bei den allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auch sollte sich das Leitungsorgan Überlegungen machen hinsichtlich des Vorgehens bei vermuteter oder tatsächlicher Korruption (evtl. Whistleblower-Stelle einführen).

Zusätzlich zu den strafrechtlichen Folgen für die Unternehmung tragen auch die Unternehmensführung (Verwaltungsrat und/oder Geschäftsleitung) Haftungsrisiken. Wenn es beispielsweise der Verwaltungsrat versäumt, griffige und adäquate Massnahmen zur Bekämpfung der Korruption zu implementieren, können die Verwaltungsräte dafür persönlich haftbar gemacht werden. An dieser Stelle sei ausdrücklich auf Art. 754 OR hingewiesen, welcher festhält, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich sind, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Fazit

Die neusten Strafverfahren gegen Spitzenpolitiker und Verbände zeigen, dass die Thematik Bestechung – sei es betreffend Amtsträger oder auch Privaten – nicht mehr einfach hingenommen wird. Wer rechtzeitig die notwendigen Massnahmen trifft, kann sinnvoll vorsorgen.

Sarah Schläppi, Rechtsanwältin, Bracher & Partner, Bern

Vertragliche Gestaltung des Subplanerverhältnisses

Die vertragliche Gestaltung des Subplanerverhältnisses und die Rechtsstellung der beteiligten Parteien

Der Planervertrag regelt das Verhältnis zwischen einem Planer (insbesondere einem Architekten oder Bauingenieur) und seinem Vertragspartner betreffend der Erbringung von baubezogenen Planerleistungen (z.B. Erstellung von Plänen, eines Kostenvoranschlags oder der Bauleitung). Welche «Planerleistungen» in einem Planervertrag geregelt werden, ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern ergibt sich aus der Praxis. Die typischerweise vorkommenden – vor allem beratenden, planenden und überwachenden – Tätigkeiten werden in den Leistungsbeschrieben der SIA Leistungs- und Honorarordnungen (SIA-LHO) 102–106, 108 und 110 (siehe jeweils Art. 4) dargestellt.

Normalerweise wird ein Planervertrag zwischen einem Planer und einem Bauherrn abgeschlossen, wobei es auch möglich ist, dass mehrere Planer gemeinsam als Planergemeinschaft (einfache Gesellschaft) einen Planervertrag mit einem Bauherrn eingehen.¹ Daneben kommt es aber auch vor, dass ein Planer den Vertrag als Subplaner mit einem anderen Planer abschliesst.² Oft setzt nämlich der Bauherr einen Generalplaner oder Totalunternehmer ein, mit dem der Subplaner – oder mehrere Subplaner, gegebenenfalls als Subplanergemeinschaft – ihrerseits einen Subplanervertrag eingehen. Einem Generalplaner steht es frei, Verträge mit Subplanern einzugehen, solange dies der Vertrag mit dem Bauherrn nicht ausschliesst. Wird ein Subplaner beigezogen, bestehen somit zwei Vertragsverhältnisse: Ein Planervertrag zwischen dem Bauherrn und dem (General-)Planer sowie ein Subplanervertrag zwischen dem (General-)Planer und dem Subplaner bzw. der Subplaner-

gemeinschaft. Hingegen besteht zwischen dem Bauherrn und dem Subplaner grundsätzlich kein Vertragsverhältnis. Es stellt sich zunächst die Frage, ob und inwiefern die beiden Vertragsverhältnisse einander gegenseitig beeinflussen bzw. voneinander abhängen. Grundsätzlich ist der Subplanervertrag hinsichtlich Bestand und Inhalt rechtlich unabhängig vom Planervertrag. Etwas anderes gilt grundsätzlich nur, wenn dies zwischen dem Planer und dem Subplaner entsprechend vereinbart wurde. Eine Änderung im Planervertrag hat somit im Grundsatz keinen Einfluss auf den Inhalt des Subplanervertrags.

Risiken und Koordinationsbedarf

Die Unabhängigkeit der beiden Vertragsverhältnisse birgt für den (General-)Planer, der als einziger an beiden Verträgen beteiligt ist, das Risiko, dass er bei einer mangelnden Koordination der beiden Verträge Nachteile erleidet. So können etwa Planer- und Subplanervertrag unterschiedliche Definitionen eines Mangels enthalten oder verschieden lange Gewährleistungsfristen vorsehen. Es liegt daher primär im Interesse und in der Hand des (General-)Planers, dieses Risiko mittels entsprechender Vertragsgestaltung zu minimieren. Dabei ist allerdings zu beachten, dass eine solche Harmonisierung oder Verknüpfung der Verträge jeweils eine Einigung mit dem Bauherrn resp. mit dem Subplaner voraussetzt. Ob eine entsprechende Vertragskoordination sinnvoll ist, ist jeweils im Einzelfall und insbesondere sowohl aus der Optik des General- wie auch des Subplaners zu prüfen: Es kann durchaus sein, dass zwar der (General-)Planer ein Interesse an einer Verknüpfung hat, nicht jedoch der Subplaner, der bspw. eine längere Gewährleistungsfrist gegenüber dem (General-)Planer in Kauf nehmen müsste. In der Praxis finden sich u.a. folgende Arten von Verknüpfungs- oder Koordinationsklauseln:

1 Siehe dazu die SIA-Musterverträge 1001/1 («Planer- und Bauleitungsvertrag») und 1001/2 («Gesellschaftsvertrag für Planergemeinschaft»), Ausgabe 2014, zum kostenlosen Download verfügbar unter <http://shop.sia.ch/4/vertr%a4ge/D/Products>.
2 Siehe dazu den SIA-Mustervertrag 1001/3 («Subvertrag für Planer- und/oder Bauleistungen»), Ausgabe 2014, der ebenfalls zum kostenlosen Download verfügbar ist unter <http://shop.sia.ch/4/vertr%a4ge/D/Products>.

«Die Unabhängigkeit der beiden Vertragsverhältnisse birgt für den (General-)Planer, der als einziger an beiden Verträgen beteiligt ist, das Risiko, dass er bei einer mangelnden Koordination der beiden Verträge Nachteile erleidet.»

«Verbindlichkeitsklauseln»: Entweder knüpfen solche Vertragsbestimmungen die Wirksamkeit eines Subplanervertrags an die Gültigkeit eines bereits abgeschlossenen (General-)Planervertrags oder an die Bedingung, dass ein noch nicht abgeschlossener (General-)Planervertrag im Nachhinein (z.B. innert einer bestimmten Frist) noch abgeschlossen wird.

«Überbindungsklauseln»: Dabei handelt es sich um Vertragsbestimmungen, wonach sich bspw. die vom Subplaner geschuldeten Leistungen oder die Termine nach dem Hauptvertrag richten. Es kommt häufig vor, dass sich der (General-)Planer gegenüber dem Bauherrn im Hauptvertrag verpflichtet, Bestimmungen aus dem Hauptvertrag in seine Subplanerverträge zu übernehmen oder einheitliche Regelungen zu vereinbaren. Dabei können insbesondere der Bauherr und der Subplaner ein Interesse daran haben, dass ihnen eine Kopie des jeweils anderen Vertrags(-entwurfs) ausgehändigt oder dass ihnen ein Einsichtsrecht gewährt wird.

Eine Verknüpfung zwischen Haupt- und Subplanervertrag kann auch darin bestehen, dass Rechte aus dem einen Vertragsverhältnis im anderen Vertrag abgetreten werden (z.B. die Abtretung von Vergütungsforderungen des Planers gegenüber dem Bauherrn an einen Subplaner).

Schliesslich kann eine Harmonisierung (gerade auch in internationalen Verhältnissen) auch dadurch erreicht werden, dass sowohl Haupt- als auch Subplanervertrag dem gleichen Recht und dem gleichen Gerichtsstand unterstellt werden.

Nebst solchen spezifischen Klauseln finden sich in Subplanerverträgen auch «Pauschalklauseln» oder «Gesamtverweisungen», die bspw. vorsehen, dass «der Hauptvertrag Teil des Subplanervertrages» sei. Aufgrund der Unbestimmtheit und des entsprechend grossen Auslegungsspielraums ist die Verwendung solcher Pauschalklauseln allerdings nicht zu empfehlen.

Schliesslich finden sich in Subplanerverträgen auch Vergütungsklauseln, welche die Vergütung des Subplaners durch den (General-)Planer an die Vergütung des letzteren durch den Bauherrn koppeln (sog. «Pay-When-Paid-Klauseln»; z.B.: «Die Zahlungen des Generalplaners an den Subplaner erfolgen innert sieben Tagen nach Erhalt der Zahlungen des Bauherrn» oder «Zahlungen werden nur geleistet, wenn und soweit der Bauherr zahlt»). Die genaue Tragweite solcher Bestimmungen kann schwierig zu ermitteln sein. Entweder bestimmen sie einzig, dass der Zeitpunkt, in dem die Vergütung des Subplaners durch den (General-)Planer fällig wird, von der effektiven Zahlung des Bauherrn an den (General-)Planer abhängt (sog. «reine Fälligkeitsklauseln»). Eine Vergütungsklausel kann aber auch die Bedeutung haben, dass sie nicht nur die Fälligkeit, sondern auch den Anspruch an sich von der Zahlung des Bauherrn an den (General-)Planer abhängig macht (sog. «Anspruchsklausel» oder «Pay-If-Paid-Klausel»). Dadurch wird das Zahlungs- und Insolvenzrisiko auf den Subplaner überwält, weshalb bei der Formulierung von Vergütungsklauseln vorsichtig vorzugehen ist.

→

Die Behandlung des Subplanerverhältnisses in den SIA-LHO 102 und 103

Im Folgenden wird kurz dargelegt, welche Regelungen zu Subplanerverhältnissen die SIA-LHO 102 (Ordnung für Leistungen und Honorare der Architektinnen und Architekten) und 103 (Ordnung für Leistungen und Honorare der Bauingenieurinnen und Bauingenieure) vorsehen:

Gemäss Art. 1.3.3 ist der Beauftragte ausdrücklich befugt, für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in eigenem Namen und auf eigene Kosten Dritte beizuziehen. Ein (General-)Planer ist folglich ermächtigt, einen Subplaner zu beauftragen. Die Bestimmung verdeutlicht zudem («in eigenem Namen und auf eigene Kosten»), dass in diesem Fall einerseits zwischen dem Bauherrn und dem (General-)Planer und andererseits zwischen dem (General-)Planer und dem Subplaner, nicht hingegen zwischen dem Bauherrn und dem Subplaner ein Vertragsverhältnis besteht. Die mangelnde vertragliche Grundlage zwischen Bauherr und Subplaner hat auch zur Folge, dass – ausserhalb allfällig abgetretener Mängelrechte des (General-)Planers gegenüber dem Subplaner an den Bauherrn – der Bauherr gegenüber dem Subplaner einzig Ansprüche aus ausservertraglicher Haftung (Art. 41 ff. OR: Haftung aus unerlaubter Handlung) geltend machen kann.

Trotz fehlender Vertragsbeziehung zwischen Bauherr und Subplaner sieht Art. 1.5.2 unter gewissen Umständen allerdings eine direkte Vergütung des Subplaners durch den Bauherrn vor: Bei Zahlungsschwierigkeiten des Beauftragten (Generalplaner) ist der Auftraggeber (Bauherr) nämlich berechtigt, einen durch den Beauftragten beigezogenen Dritten (Subplaner) mit befreiender Wirkung gegenüber dem Beauftragten direkt zu bezahlen. Er hört jedoch hierzu vorgängig die Beteiligten an und zeigt dem Beauftragten die Zahlung schriftlich an (siehe auch Art. 1.4.3).

In Fällen, in denen ein *sachverständiger* Bauherr einem Planer vorschreibt, einen bestimmten Subplaner unter Vertrag zu nehmen, ist sodann Art. 1.7.13 relevant:

«Verlangt ein sachverständiger Auftraggeber den Beizug eines bestimmten Dritten im Namen und auf Rechnung des Beauftragten, haftet der Beauftragte auch ohne Abmahnung lediglich für gehörige Instruktion und Überwachung des Dritten.»

Diese Haftungsbeschränkung des (General-)Planers drängt sich auf, da er die Eignung des ihm «aufgezwungenen» Subplaners als Vertragspartner im Vorfeld häufig nicht oder nur teilweise beurteilen kann. Der (General-)Planer haftet folgerichtig nicht für die Auswahl, sondern nur für gehörige Instruktion und

Überwachung des Subplaners. Die Haftung für gehörige Überwachung geht allerdings weit, wenn man bedenkt, dass es der sachverständige Bauherr ist, der den Beizug des Subplaners anordnet. Daher sollte die Haftung vom (General-)Planer im Vertrag mit dem Bauherrn wegbedungen werden. Verursacht der Subplaner einen Schaden, für den dem (General-)Planer aufgrund dessen «gehöriger Instruktion und Überwachung» des Subplaners kein Vorwurf gemacht werden kann, kann der Bauherr den Schaden gestützt auf Art. 399 Abs. 3 OR direkt gegenüber dem Subplaner geltend machen.

Fazit

Der vom Bauherrn eingesetzte (General-)Planer, der seinerseits Subplaner beizieht, muss sich im Klaren darüber sein, dass er dadurch Vertragspartei in zwei grundsätzlich unabhängigen Vertragsverhältnissen wird. Um das Risiko mangelnder Koordination zwischen den beiden Verträgen zu minimieren, ist eine sorgfältige Vertragsgestaltung «gegen oben» wie auch «gegen unten» unerlässlich. Eine Harmonisierung oder Verknüpfung der beiden Vertragsverhältnisse ist in verschiedener Weise möglich. Welche Art einer Vertragskoordination sinnvoll ist, gilt es im Einzelfall abzuklären. Dabei ist zu beachten, dass die verschiedenen involvierten Parteien – Bauherrschaft, (General-)Planer und Subplaner – nicht notwendigerweise gleichläufige Interessen an Verknüpfungsklauseln haben.

Die SIA-LHO 102 und 103 enthalten einige wichtige Bestimmungen zu den Subplanerverhältnissen: Nebst der ausdrücklichen Ermächtigung des (General-)Planers zum Beizug von Subplanern (Art. 1.3.3), ist auch vorgesehen, dass der Bauherr bei Zahlungsschwierigkeiten des (General-)Planers berechtigt ist, einen durch letzteren beigezogenen Subplaner direkt zu bezahlen (Art. 1.5.2). Schliesslich wird die Haftung des (General-)Planers für diejenigen Fälle beschränkt, in denen ihm ein sachverständiger Bauherr einen Subplaner «aufzwingt» (Art. 1.7.13).

MLaw, LL.M., Manuel Imfeld, Rechtsanwalt, Kellerhals Carrard KIG, Bern

Die neue SIA- Zusatzvereinbarung BIM (SIA 1001/11)

Die rechtliche Einordnung von BIM ist einen Schritt weiter gekommen: Mitte Juni 2018 publizierte der SIA die neue SIA-Zusatzvereinbarung BIM (SIA 1001/11) mit einem dazugehörigen Kommentar. Beide Dokumente können kostenlos auf der Webseite des SIA heruntergeladen werden (sia.ch/de/dienstleistungen/sia-norm/vertraege).

In seinem Kommentar zur SIA-Zusatzvereinbarung BIM unterscheidet der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein SIA drei Szenarien:

- 1 Der Auftraggeber gibt keine Methode vor; dem Beauftragten steht es frei, mit BIM zu arbeiten oder nicht.
- 2 Der Auftraggeber verlangt keine bestimmte Methode, jedoch bestimmte Informationen oder digitale Arbeitsergebnisse zu einem bestimmten Zeitpunkt.
- 3 Der Auftraggeber gibt vor, dass die Planungsleistung mit der BIM-Methode zu erbringen ist.

In den Szenarien (2) und (3) ist es unabdingbar, dass sich die Parteien über die Ziele und Leistungsinhalte verständigen und diese vertraglich vereinbaren. Für diese Vereinbarung ist die neue SIA-Zusatzvereinbarung BIM vorgesehen. Die Zusatzvereinbarung ist so konzipiert, dass sie zusätzlich zum klassischen Planervertrag (Vertragsformular SIA 1001/1) verwendet werden kann. Die Parteien können die SIA-Zusatzvereinbarung BIM gleichzeitig mit dem Planervertrag abschliessen oder auch erst nachträglich, sollten die BIM-spezifischen Leistungen erst im Verlauf des Projektes zusätzlich vereinbart werden. Nicht geeignet ist die SIA-Zusatzvereinbarung BIM als Zusatzabrede zu anderen gängigen Vertragsvorlagen, namentlich zum KBOB-Planervertrag. In solchen Vertragsverhältnissen

→

kann die SIA-Zusatzvereinbarung BIM als Anregung dienen, sollte aber adaptiert werden. Mit dem Abschluss der SIA-Zusatzvereinbarung BIM wird diese ein integrierender Bestandteil des Planervertrages. Sie geht dem Planervertrag und dessen Bestandteilen vor, soweit sie Abweichungen davon enthält.

Die SIA-Zusatzvereinbarung BIM verzichtet weitestgehend auf fest vorgegebene Vertragsregeln. Vielmehr spricht die SIA-Zusatzvereinbarung BIM die BIM-spezifischen Themen an und gibt den Vertragsparteien in der Regel eine Auswahlmöglichkeit an Regelungen resp. lässt den Parteien die Möglichkeit, eine eigene Regelung aufzustellen.

Die SIA-Zusatzvereinbarung BIM misst den Informationsanforderungen des Auftraggebers (IAG) grosse Bedeutung zu. Dabei handelt es sich um die «Spezifikation der Informationen in Form von digitalen Bauwerksmodellen, Plänen und Dokumenten, die im Verlauf des Planungs- und Bauprozesses dem Auftraggeber abzuliefern sind». Sie sollen zusätzlich zur SIA-Zusatzvereinbarung BIM definiert werden und bilden dann einen separaten inhaltlichen Bestandteil der SIA-Zusatzvereinbarung BIM.

Die wesentlichen Regelungsinhalte der Vereinbarung sind die Folgenden:

Die Parteien vereinbaren zunächst die *Anwendung der BIM-Methode* und verweisen für die entsprechenden Anforderungen (Ziele, Arbeitsergebnisse etc.) auf die IAG (Ziff. 1).

Die Parteien sollen die *Ziele der Anwendung der BIM-Methode* definieren, sei es in den IAG oder direkt in der Zusatzvereinbarung. Falls nötig, können die Parteien die *Verschiebungen von Leistungen in andere SIA-Teilphasen* vereinbaren (und diesfalls auch die Konsequenzen auf die Honorierung regeln). Weiter haben die Parteien die Möglichkeit, besondere *BIM-spezifische Leistungen* zu definieren (z.B. BIM-Koordination oder ICT-Koordination), wiederum verbunden mit einer Abrede über die entsprechende Honorierung (Ziff. 2).

In Bezug auf die *Nutzungsrechte* hält der Kommentar fest, dass auch bei der Anwendung der BIM-Methode die Regel gilt, dass sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen beim Beauftragten verbleiben. Die Zusatzvereinbarung gibt praktisch wörtlich Art. 1.5.3 der SIA-LHO wieder, wonach dem Auftraggeber mit Bezahlung des Honorars ein nicht ausschliessliches Recht an den bestellten Arbeitsergebnissen zusteht. Das Nutzungsrecht bezieht sich dabei auf das «vereinbarte Projekt» (Ziff. 3).

Bezüglich der *Verantwortlichkeiten* der Parteien gilt nichts Spezielles: Die gängige Haftungsnorm von Art. 1.7 der SIA-LHO gilt uneingeschränkt auch für Arbeiten am digitalen Bauwerksmodell. Die Haftung wird auch hier nach werkvertraglichen (z.B. Planungsfehler im Sinne eines Fehlers am digitalen Bauwerksmodell) oder nach auftragsrechtlichen Regeln (z.B. unsorgfältiges BIM-Management) zu beurteilen sein (Ziff. 4).

Ein wichtiges Thema stellt der *Datenaustausch* dar. Hier wird zunächst das heute gängige Format IFC erwähnt, wobei die Parteien selbstverständlich andere Formate definieren können. Die Regelung spricht weiter den Umgang mit sog. nativen Daten, die *Einsichtnahme* des Auftraggebers in das digitale Bauwerksmodell sowie die *Datensicherung* an (Ziff. 5).

Weiter besteht die Regelungsmöglichkeit hinsichtlich der *Prüfung der Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber* (Ziff. 6) und der *Aufbewahrungspflicht* (Ziff. 7).

Die SIA-Zusatzvereinbarung BIM bietet eine gute Grundlage für die vertragliche Erfassung der BIM-spezifischen Fragen. Die Zusatzvereinbarung ist freilich kein Allheilmittel; sie bietet vielmehr eine gute Checkliste und lädt die Parteien ein, die wichtigen Fragen rechtzeitig zu klären und zu vereinbaren. Die Parteien sind aber nach wie vor gefordert, vor Projektbeginn detailliert zu definieren, welche Art der Zusammenarbeit sie anstreben und welche gegenseitigen Rechte und Pflichten sie sich dabei zuteilen wollen.

Das Parlament beschloss ein neues Verjährungsrecht

Das Parlament hat ein neues Verjährungsrecht beschlossen. Die Referendumsfrist lief bis zum 4. Oktober 2018. Mit dem Ergreifen eines Referendums wurde nicht gerechnet. Wann die Änderungen in Kraft treten, ist noch unklar.

Überblick über die neuen Regelungen:

Art. 60 OR

Abs. 1: Die relative Frist für die ausservertragliche Haftung wird von einem auf drei Jahre erhöht. Die absolute Frist bleibt bei 10 Jahren, wobei die Frist bei Dauerschäden erst ab Beendigung der Schädigung zu laufen beginnt.

Abs. 1^{bis}: Bei Tötung oder Körperverletzung beträgt die relative Frist ebenfalls drei Jahre, wobei die absolute Frist auf 20 Jahre erhöht wurde.

Abs. 2: Im Rahmen von strafbaren Verhandlungen verjährt der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils.

Art. 67 Abs. 1 OR

Die Verjährungsfrist für den Bereicherungsanspruch wird von einem auf drei Jahre erhöht.

Art. 128a OR

Die relative Verjährungsfrist beträgt bei einer vertragswidrigen Körperverletzung oder Tötung neuerdings drei Jahre. Davor betrug die Frist 10 Jahre. Die absolute Frist beträgt neu 20 Jahre.

Art. 134 Abs. 1 Ziff. 6–8 OR

Die Verjährung wird gehemmt, wenn die Forderung vor keinem Gericht geltend gemacht werden kann. Dies gilt nun nicht mehr nur schweizweit, sondern weltweit. Des Weiteren wird die Verjährung gehemmt, wenn ein erbrechtliches öffentliches Inventar aufgenommen wird. Schliesslich wird die

Verjährung im Rahmen von Vergleichsverhandlungen gehemmt, wenn die Parteien dies vereinbaren. Womit sich die Frage stellt, wann die Frist wieder zu laufen beginnt, wenn die Vergleichsbemühungen einschlafen.

Art. 136 OR

Sofern die Unterbrechung der Verjährung gegen einen Solidarschuldner auf einer Handlung des Gläubigers beruht, wirkt sie auch gegenüber den übrigen Mitschuldnern. Die Unterbrechung gegenüber dem Versicherer wirkt auch gegenüber dem Schuldner und umgekehrt, sofern ein direktes Forderungsrecht gegen den Versicherer besteht.

Art. 141 OR

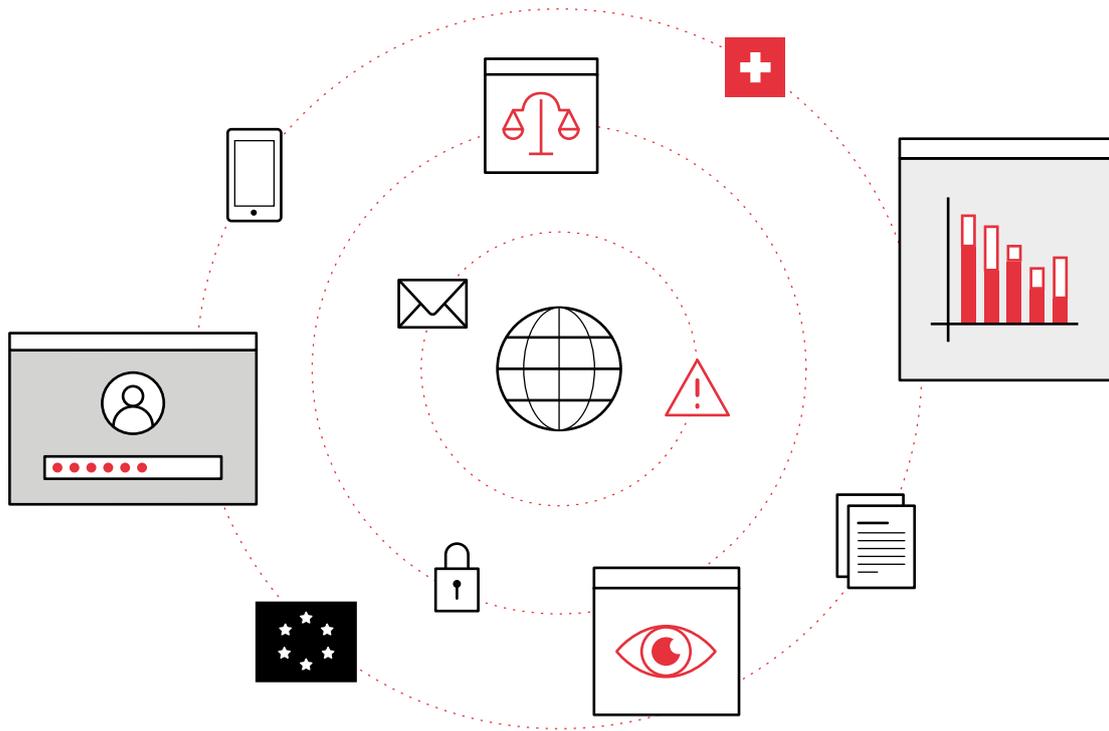
Der Schuldner kann maximal während 10 Jahren und in schriftlicher Form auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten. Der Verzicht kann sodann dem Versicherer entgegengehalten werden.

Art. 49 SchIT

Das neue Recht gilt, wenn eine längere Frist vorgesehen und die Verjährung noch nicht eingetreten ist.

Das Verjährungsrecht wird auch in den Spezialgesetzen geändert. Auf eine entsprechende detaillierte Darstellung wird hier verzichtet.

*Daniel Staehelin, Prof. Dr. iur., Advokat und Notar,
Partner Kellerhals Carrard KIG, Basel*



Checkliste neues Datenschutzrecht

Das Datenschutzrecht befindet sich in einer dynamischen Entwicklung. Voran geht die EU, welche mit ihrer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) neue Massstäbe im Umgang mit personenbezogenen Daten setzt. In der Schweiz verzögert sich die Revision des Datenschutzgesetzes, doch darf eine analoge Entwicklung wie in der EU erwartet werden. Schweizer Unternehmer sind unter Umständen von der EU-DSGVO betroffen. Vorliegend wird dargestellt, wann ein Ingenieurunternehmen überhaupt unter den Anwendungsbereich der EU-DSGVO fällt und welche Regeln es diesfalls implementieren sollte.

Anwendungsbereich der EU-DSGVO

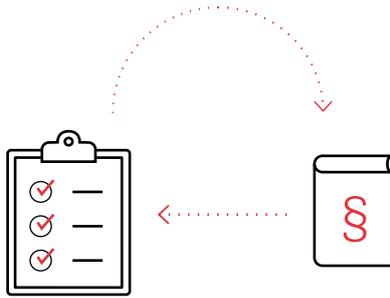
Die EU-DSGVO gilt grundsätzlich für Unternehmen mit Sitz in der EU. Sie kann aber auch Geltung haben bei:

Unternehmen ausserhalb der EU, mit Bezug auf ihre Niederlassung(en) in der EU

Hier ist die EU-DSGVO direkt anwendbar. Dies gilt z.B. für CH-Firmen mit einer EU-Zweigniederlassung.

CH-Unternehmen, die offensichtlich Produkte oder Dienste an Personen mit EU-Domizil anbieten

Auch hier ist die EU-DSGVO direkt anwendbar, wenn auch nur in Bezug auf die von erfassten Vorgaben betroffene Datenbearbeitung.



CH-Unternehmen, das die in der EU stattfindenden Internetaktivitäten von Personen mit EU-Domizil verfolgt (z.B. Tracking, Profiling)
Hier ist die EU-DSGVO direkt anwendbar (in Bezug auf die von erfassten Vorgaben betroffene Datenbearbeitung).

CH-Unternehmen, das seine Daten von einem Provider in der EU bearbeiten lässt (z.B. Cloud)

Diese Unternehmen unterliegen der EU-DSGVO nicht, müssen aber vertraglich nach Art. 28 EU-DSGVO zur EU-DSGVO-konformen Verarbeitung dieser Daten verpflichtet werden. Auf den Provider (Cloud) ist die EU-DSGVO direkt anwendbar.

CH-Provider, der für ein Unternehmen in der EU Daten bearbeitet
Der CH-Provider wird nur vertraglich verpflichtet sein, die EU-DSGVO nach Art. 28 EU-DSGVO zu befolgen.

Begriffe im Datenschutz

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Checkliste sei an die Definition der folgenden Begriffe erinnert:

Personenbezogene Daten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar Person beziehen, d.h. Rückschlüsse auf eine Person zulassen (z.B. Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Foto, IP-Adresse).

Als *Bearbeiten* gilt jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten (z.B. bereits das Abspeichern eines E-Mails im System).

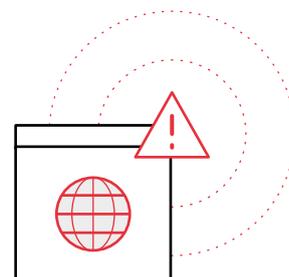
Bekanntgeben ist das Zugänglichmachen von personenbezogenen Daten wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.

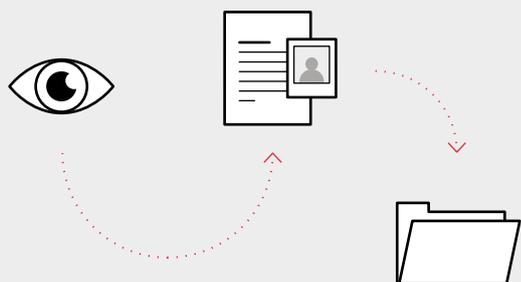
Checkliste

Falls ein Unternehmen der EU-DSGVO untersteht, sind folgende Punkte zu beachten:

- Datenschutzbestimmungen auf Webseite aufschalten**
Es sind Datenschutzbestimmungen auf der Webseite aufzuschalten. In diesen Datenschutzbestimmungen ist die betroffene Person darüber zu informieren, welche Daten wie und zu welchem Zweck bearbeitet werden. Darüber hinaus sind in den Datenschutzbestimmungen die Rechte der betroffenen Personen festzuhalten.
- Einholung Einwilligungen (z.B. für Newsletter, Datenweitergabe an Dritte)**
Für die Bearbeitung der personenbezogenen Daten sind aktive Einwilligungen der betroffenen Personen einzuholen. Dies kann je nach Bearbeitung mittels eines Opt-in-Verfahrens (Akzeptierung der Datenschutzbestimmungen) oder eines Opt-out-Verfahrens (Abmeldung des Newsletters) erfolgen.
- Information über Verwendung von Cookies, Google Analytics etc. auf Webseite aufschalten**
Auf der Webseite ist mittels eines sogenannten Cookie-Banners über die Verwendung von Tracking und Targeting-Cookies etc. zu informieren («Wir verwenden auf unserer Webseite Cookies und ähnliche Technologien.»).
- Zusatzvereinbarung (Datenschutzerklärung) für Mitarbeitende erstellen und Unterschriften der Mitarbeitenden einholen**
Werden personenbezogene Daten von Mitarbeitenden bearbeitet, in die der Mitarbeitende noch nicht eingewilligt hat oder findet die Bearbeitung nicht im Rahmen der Erfüllung des Arbeitsverhältnisses statt, so sind für diese Bearbeitungen die Einwilligung durch den Mitarbeitenden einzuholen. Dies kann mittels einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag abgedeckt werden.

→





□ Prozess Bewerbungen: Umgang mit Bewerberdaten definieren und sodann umsetzen

Es ist zu definieren, wer, wann welche personenbezogenen Bewerberdaten bearbeitet. Zudem ist zu definieren, welche Personen Einsicht bzw. Zugang zu diesen Daten haben.

□ Prozess Mitarbeiterdaten: Umgang mit Mitarbeiterdaten definieren und sodann umsetzen

Es ist zu definieren, wer, wann welche personenbezogenen Mitarbeiterdaten bearbeitet. Zudem ist zu definieren, welche Personen Einsicht bzw. Zugang zu diesen Daten haben.

□ Prozess Kundendaten: Umgang mit Kundendaten definieren und sodann umsetzen

Es ist zu definieren, wer, wann, welche personenbezogenen Kundendaten bearbeitet. Zudem ist zu definieren, welche Personen Einsicht bzw. Zugang zu diesen Daten haben.

□ Datenschutzklausel in Verträgen mit Kunden/Lieferanten aufnehmen

In den Verträgen ist mittels einer Klausel sicherzustellen, dass personenbezogene Daten des Kunden/Lieferanten verarbeitet werden dürfen. Sollten im Rahmen der Erfüllung von Verträgen personenbezogene Daten von Kunden/Lieferanten verarbeitet werden, so sind diese ausschliesslich für die Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Jegliches Verbreiten (digital/analog) ist zu unterlassen.

□ Verzeichnis der Datenverarbeitungstätigkeiten erstellen und laufend fortführen

Es muss ein Verzeichnis über die Datenverarbeitungstätigkeiten geführt werden.

Beispiel: *Wer bearbeitet personenbezogene Daten (das Unternehmen selbst oder Drittdienstleister; zuständige Abteilung oder Person), wo (geografisch, Applikation – auch für Kopien/Backups oder Derivate der Daten), wie (Speicherungsform, Verschlüsselung etc.), was (Inhalt des Datenbestands – v.a. in Bezug auf personenbezogene Daten), wofür (Zweck, Verarbeitung, Auswertungen, Analysen etc.), wie lange (manuelle/automatische Löschung der Daten vorgesehen?).*

□ Allenfalls Vertrag mit Auftragsverarbeiter erstellen und unterzeichnen lassen

Es ist mit dem Auftragsverarbeiter ein Vertrag abzuschliessen, der Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festhält.

□ Einen Datenschutzbeauftragten bestimmen

Dies ist bei einem Unternehmen erforderlich, dessen Kerngeschäft die regelmässige oder systematische Beobachtung von Betroffenen in grossem Umfang ist oder das in grossem Umfang sensitive Daten verarbeitet. Es ist daher ein interner oder externer Datenschutzbeauftragter zu bestimmen. Es empfiehlt sich die freiwillige Ernennung eines Datenschutzbeauftragten (oder einer für das im Unternehmen für das Datenmanagement im Allgemeinen verantwortlichen Person), um die unter der EU-DSGVO sehr umfangreichen Dokumentations- und Rechenschaftspflichten zu erfüllen und implementierte Richtlinien und Prozesse etwa für die Beantwortung von Auskunfts- und Lösungsbegehren oder für Data Breach-Meldungen zu betreuen.

□ Interne Prozesse zur Sicherstellung der Rechte der betroffenen Personen definieren und sodann umsetzen

Um den Rechten der betroffenen Personen (fristgerecht) nachkommen zu können, sollten für folgende Fälle interne Prozesse definiert werden:

- Auskunftsbegehren einer betroffenen Person;
- Berichtigungsbegehren einer betroffenen Person;
- Lösungsbegehren einer betroffenen Person;
- Sperrungsbegehren der Datenbearbeitung einer betroffenen Person;
- Widerspruch einer betroffenen Person;
- Meldung bei Datenschutzverletzungen (Data Breaches);
- Privacy-by-design.

Nicole Maurer, Rechtsanwältin, Kellerhals Carrard KIG, Bern

Illustration: id-k.com





Stellenmeldepflicht Auswirkungen der Stellenmeldepflicht auf Planerbüros

Seit dem 1. Juli 2018 gilt die Stellenmeldepflicht für ausgewählte Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von über acht Prozent (ab 2020 fünf Prozent). Ingenieur- und Zeichnerberufe sind voraussichtlich auch in Zukunft nicht von dieser Pflicht betroffen. Dagegen gilt diese bereits heute für Empfangspersonal, hauswirtschaftliche Betriebsleiter sowie PR- und Marketingfachleute.

Mit der Annahme der Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» anfangs 2014 hatte sich das Stimmvolk knapp mit 50.3 Prozent für eine Begrenzung der Zuwanderung entschieden. In der anschließenden Beratung im Parlament wurde ein mit

dem Freizügigkeitsabkommen der EU kompatibler Weg gesucht, um die Initiative umzusetzen. Der Ende 2016 vom Parlament beschlossene «Inländervorrang light» sieht vor, dass für Berufsgruppen und Tätigkeitsbereiche, in welchen je nach Region eine überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit herrscht, offene Stellen zunächst den Arbeitsvermittlungsämtern gemeldet werden müssen. Umgekehrt sind diese Ämter verpflichtet, geeignete Stellensuchende den Arbeitgebern zu melden, welche diese zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung einladen müssen.

→

Ab 2020: Meldepflicht ab fünf Prozent Arbeitslosenquote

Auf dem Verordnungsweg hat der Bundesrat Ende 2017 über die Umsetzung entschieden. Demnach wird die Arbeitslosenquote anhand der Arbeitsmarktstatistiken des SECO für den Durchschnitt des letzten Vorjahres-Quartals und den drei Quartalen des laufenden Jahres ermittelt. Anschliessend publiziert das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung im vierten Quartal eine Liste mit den betroffenen Berufen für das Folgejahr. Seit dem 1. Juli 2018 gilt ein Schwellenwert von acht Prozent als Übergangsbestimmung, ab dem 1. Januar 2020 werden es fünf Prozent sein.

Ingenieure und Zeichner nicht unmittelbar betroffen

Von der Stellenmeldepflicht ausgenommen sind Fälle, bei welchen eine Stelle mit Personen innerhalb einer Unternehmung besetzt wird, sofern diese seit mindestens sechs Monaten angestellt waren, wenn eine Anstellung 14 Kalendertage nicht überschreitet oder es sich um Familienangehörige handelt. Ingenieure gehören zu den Berufsgruppen mit einer besonders niedrigen Arbeitslosenquote. Belief sich die Gesamtarbeitslosenquote im Zeitraum zwischen August 2014 und August 2018 durchschnittlich auf 2.9 Prozent, lag diese für sämtliche Ingenieurberufe – einschliesslich Maschinen-, Informatik- und Chemieingenieure – bei 1.76 Prozent, jene der technischen Zeichner etwas höher bei 2.02 Prozent. Im Vergleich wies das Baugewerbe eine deutlich höhere Quote von 5.02 Prozent aus.

Meldepflicht bei Empfangs-, Hauswirtschafts- und Marketingpersonal

In der Trendansicht zeigt sich, dass die Arbeitslosenquoten insgesamt sinken. Die Wahrscheinlichkeit, dass auch nach 2019 bei den Ingenieuren und Zeichnern die Fünf-Prozent-Hürde überschritten wird, ist entsprechend gering. Dagegen sind andere Berufsgruppen, welche indirekt für Planerbüros relevant sein können, bereits heute der Stellenmeldepflicht unterstellt. Hierzu gehören z.B. Empfangspersonal, hauswirtschaftliche Betriebsleiter sowie PR- und Marketingfachleute. In all diesen Fällen müssen auch Planerfirmen die entsprechende Stellenmeldepflicht erfüllen.

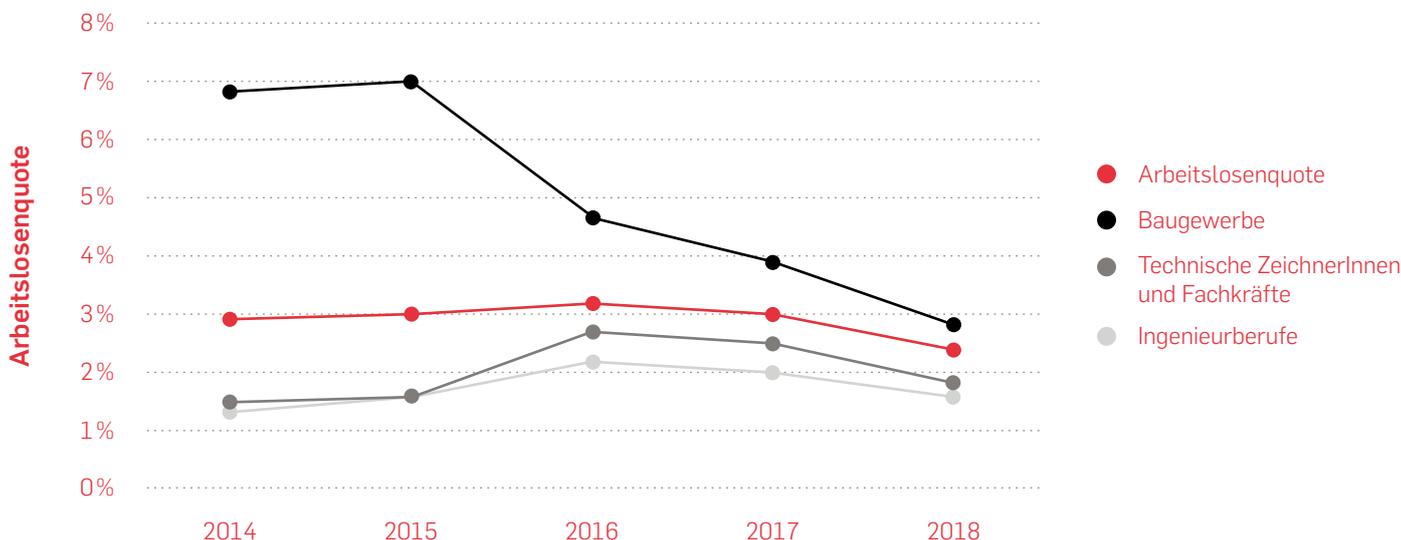
Laurens Abu-Talib, Geschäftsstelle usic
Foto: fotolia.com, Gorodenkoff

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) publiziert jährlich die Berufsgruppen, welche der Stellenmeldepflicht unterstehen. Weiterführende Informationen: seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/stellenmeldepflicht.html

Rechtsgrundlagen: Schweizerische Bundesverfassung (Art. 121a), Ausländergesetz (insb. Art. 21a), Arbeitsvermittlungsverordnung (insb. Art. 53a).

ARBEITSLSENQUOTEN IN % 2014–2018 (AUGUST)

Bemerkungen: Angaben gemäss Schweizerischer Berufsnomenklatur 2000. Ingenieurberufe (31), technische Zeichner und Fachkräfte (33–34), Baugewerbe (41).



Quelle: SECO

Zementherstellung im Spannungsfeld zwischen Natur und Gesellschaft

usic Regionalgruppe Aargau

Die Zementherstellung bedingt starke Eingriffe in Natur, Umwelt und Gesellschaft. Umso wichtiger ist, dass die Produktion so umweltschonend wie möglich erfolgt. Ein von der usic Regionalgruppe Aargau organisierter Besuch bei den Zementwerken der Jura Cement hat gezeigt, wie ein Steinbruch nachhaltig zurückgebaut und Emissionen gesenkt werden können.

Knapp 4.2 Millionen Tonnen Zement werden in der Schweiz hergestellt, rund 800 000 Tonnen davon im Werk der Jura Cement in Wildegg. Dafür braucht es 1.1 Millionen Tonnen Rohmaterial, bestehend aus Kalk, Mergel sowie insgesamt 70 GW/h Strom pro Jahr. Der Jurasüdfuss eignet sich seit jeher für die Zementproduktion, hier gibt es reichlich Kalk und Mergel und das Gebiet ist gut mit Wasserwegen und Bahnlinien erschlossen. Seit 125 Jahren produziert die Jura Cement am Standort Wildegg. Doch die Vorräte an Kalk im bestehenden Steinbruch neigen sich dem Ende zu, sie reichen noch für drei bis vier Jahre.

Hohe Anforderungen an den Rückbau eines Steinbruchs

Der Steinbruch Jakobsberg-Egg muss rund dreissig Meter in die Tiefe erweitert werden. Die umliegenden Gemeinden haben aber zur Bedingung gemacht, dass das bestehende Abbaugelände Oberegg im Gegenzug wieder aufgefüllt werden muss. Dabei ist eine Vielzahl von Auflagen bezüglich Nachhaltigkeit zu erfüllen. So soll das Material dafür ausschliesslich mit der Bahn angeliefert und per Förderband in das Abbaugelände transportiert werden. Insgesamt drei Millionen Kubikmeter sauberes Aushubmaterial und 15 Millionen Franken werden für dieses Projekt aufgewendet, um rund acht Hektaren rekultivierte Fläche zur Folgenutzung zu schaffen.

Aufwendige Rekultivierungsarbeiten

Das Material hierfür stammt mehrheitlich aus den Grossbaustellen am Gubrist und dem Bözberg. Täglich bis zu 5000 Tonnen davon werden mit der Bahn angeliefert, über eine Gasse verkleinert, mittels Förderband in den Steinbruch transportiert, wo es dann mit Bulldozern festgewalzt wird. Das Abbaugelände Oberegg ist Lebensraum zahlreicher Tiere und Pflanzen. So beherbergt es die grösste Gämsenpopulation ausserhalb des Alpenraums, aber auch Kreuzkröten und seltenes Raugras. Um den Arten ihren Lebensraum auch während den Rekultivierungsarbeiten zu erhalten, sind zusätzliche bauliche und logistische Massnahmen nötig. So wurden für die Amphibien und Reptilien Teiche und eine Kalksteinblockade errichtet und während den Wintermonaten müssen die Aufschütтарbeiten ruhen, damit Kreuzkröten das Offenland und den lockeren Untergrund als Unterschlupf nutzen können.



Der Steinbruch Oberegg muss wieder aufgefüllt werden, um neue Abbaugelände erschliessen zu dürfen.

→



► *Laurens Abu-Talib, Geschäftsstelle usic*

Mit Bahnwagen werden täglich bis zu 5000 Tonnen Aushubmaterial angeliefert, verkleinert und mittels Förderband in den Steinbruch transportiert.

Eine Herausforderung für Planer

Das Auffüllen eines Steinbruchs ist keine leichte Aufgabe, es braucht dafür kompetente Planer. Das usic Mitglied Porta AG war mit der Planung der Auffüllung beauftragt, einschliesslich des Bewilligungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung. Unterstützt wurde sie von der SKK Landschaftsarchitekten AG. Neben der eigentlichen Projektierung bestand die Herausforderung besonders darin, zwischen der Jura Cement und den beiden betroffenen Gemeinden Auenstein und Veltheim zu vermitteln und deren Bedürfnisse auch hinsichtlich der Lärmemissionen zu berücksichtigen.

Strom für 30 Liegenschaften aus der Produktion

Auch im Hinblick auf Nachhaltigkeit leistet die Jura Cement viel. Weil die Zementproduktion besonders CO₂-intensiv ist, wird über verschiedene Massnahmen energie- und schadstoffarm produziert. Marcel Bieri, Leiter der Produktion, erklärt, dass zum Erhitzen des 600 Tonnen schweren Drehrohrofens nebst Abfall- und Biobrennstoffen sogar alte Autopneus beigefügt werden, um die benötigten 1450 Grad zu erreichen. Der Anteil Kohle wurde auf 20 Prozent reduziert und die entstehende Abwärme wird wiederum in Strom umgewandelt, womit rund dreissig Liegenschaften im Umland, darunter Hochhäuser und Schulen, mit Strom versorgt werden können.

Die usic Regionalgruppe Aargau hat mit der Besichtigung des Werks einen spannenden Anlass für ihre Mitglieder in die Welt der Zement-Herstellung organisiert. Auf Zement wird man – auch bei optimaler Schliessung des Ressourcenkreislaufes – in Zukunft nicht verzichten können. Umso wichtiger ist deshalb, dass dessen Produktion so umweltschonend wie möglich erfolgt. Die Jura Cement ist ein Beispiel, wohin die Reise geht.

Fotos: *Laurens Abu-Talib, Geschäftsstelle usic* 

Als bisher vierte von vierzehn Regionalgruppen hat sich die Regionalgruppe Aargau anfangs 2018 als Verein konstituiert. Sie vertritt die Interessen von knapp 20 Planungsbüros im Kanton Aargau und organisiert regelmässig Anlässe und Behördengespräche. Die usic Schweiz unterstützt die Regionalgruppen bei ihrem Prozess, sich stärker zu organisieren.

Dritter arv-Herbstanlass in Luzern

Möglichkeiten zum Einsatz von rezyklierten Baustoffen

Am dritten arv-Herbstanlass präsentierten die usic Mitglieder Cäsar Graf, B+S AG, und Stephan Wüthrich, CSD Ingenieure AG, die Sicht der Planer. Mittels gezielten Ausschreibungen kann der Einsatz von Recyclingbaustoffen deutlich erhöht werden. Bei unmittelbarer Wiederverwertung vor Ort sind im Hochbau heute schon Wiederverwertungsraten von bis zu 85 Prozent möglich.

Der Verband Baustoffrecycling Schweiz (arv-asr) lud Mitte September 2018 zu seinem dritten Herbstanlass nach Luzern ein. Unter dem Thema «Recyclingbaustoffe: Möglichkeiten und Verantwortung für Planer, Unternehmer und Bauherrschaft» zeigten Fachexperten anhand von Praxisbeispielen, in welchen Bereichen rezyklierte Baumaterialien zum Einsatz kommen können und wie deren Anwendung gefördert werden kann.

Die usic als Partnerin der Veranstaltung

Nachdem sich die usic bereits letztes Jahr zum verstärkten Einsatz von Recyclingbaustoffen bekannt und damit auch ihre Absicht bekräftigt hat, ihren Beitrag zur Sensibilisierung der Akteure zu leisten, war sie nun neben dem Schweizerischen Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) und dem Verband der Schweizerischen Mischgutindustrie (SMI), Partnerin des arv-Herbstanlasses. Die usic Vertreter Cäsar Graf und Stephan Wüthrich durften je ein Inputreferat halten.

Beschaffungsrechtsrevision ist Schlüssel für nachhaltiges Bauen

Rezyklierte Baustoffe können mittlerweile in fast sämtlichen Bereichen eingesetzt werden, sowohl im Strassenbau als auch im Hochbau. Entsprechend appellierte Nationalrat Martin Bäumle (glp/ZH) an die Anwesenden, deren Potenzial auszuschöpfen. Er zeigte sich insbesondere davon überzeugt, dass die laufende Revision des Beschaffungsrechts den Kantonen und Gemeinden mehr Spielraum geben würde, um dies bei Ausschreibungen einzufordern.

Niedertemperaturverfahren und weniger Zusatzstoffe im Strassenbau

Nicolas Bueche, Vorstandsmitglied des VSS, hob die Vorteile beim Strassenbau hervor. So sei der Einsatz von Ausbauphosphat in mehrerer Hinsicht effizient, da weniger Kies, Bindemittel und Bitumen verwendet werden müsse. Die Energieeffizienz könne zusätzlich gesteigert werden, indem vermehrt auf das Nieder-

temperaturverfahren zurückgegriffen werde. Dennoch bestünden noch technische Herausforderungen. So sei Ausbauphosphat aufgrund seiner variierenden Homogenität nur bedingt für stark belastete Fahrbahnen geeignet. Ferner sei der Betrieb der Mischanlagen noch mit hohen Emissionen verbunden.

Mehr Innovation statt Normentreue bei der Planung

Cäsar Graf hob die Bedeutung der Planer beim Einsatz von Recyclingbaustoffen hervor, die besonders bei den Phasen der Projektierung und insbesondere der Ausschreibung einen hohen Einfluss haben könnten. Dies setze jedoch voraus, dass sich Planer stärker für innovative Lösungen anstatt für Normentreue entscheiden. Um diesen Prozess zu erleichtern, bedarf es aber noch einer Vielzahl von verbesserten Rahmenbedingungen. So seien die technische Gleichwertigkeit der rezyklierten Baustoffe

→



Nationalrat Martin Bäumle (glp/ZH) eröffnet den dritten arv-Herbstanlass.

sowie deren regionale Verfügbarkeit zu gewährleisten und die Vorurteile gegenüber diesen Stoffen bei den Akteuren abzubauen.

Höherer Aufwand und geringe Verfügbarkeit als Hindernis

Stephan Wüthrich präsentierte einige Stimmen aus der Planerpraxis sowie wo aus seiner Sicht aktuell angesetzt werden müsse, um den Einsatz von rezyklierten Baustoffen zu fördern. So werde im Hochbau Recyclingbeton – mit Ausnahme von Erdbebenwänden – für Stahlbetonwände, Tragstrukturen und Decken verwendet. Als Hindernisse für deren Einsatz wurden oft der höhere Planungsaufwand, die höheren Preise sowie die geringe Verfügbarkeit genannt. Insgesamt seien die grossen öffentlichen Bauherren für den Einsatz dieser Materialien sensibilisiert. Seiner Ansicht nach müsste bei der Planung vermehrt auf Systemtrennung gesetzt werden, damit der Ersatz und der geordnete Rückbau von Infrastrukturen erleichtert werde. Unterstützung fände sich dabei im

Mehrmuldenkonzept, einer konsequenten Schliessung des Stoffkreislaufes sowie im Einsatz von Standards und Labels wie jenen des SNBS.

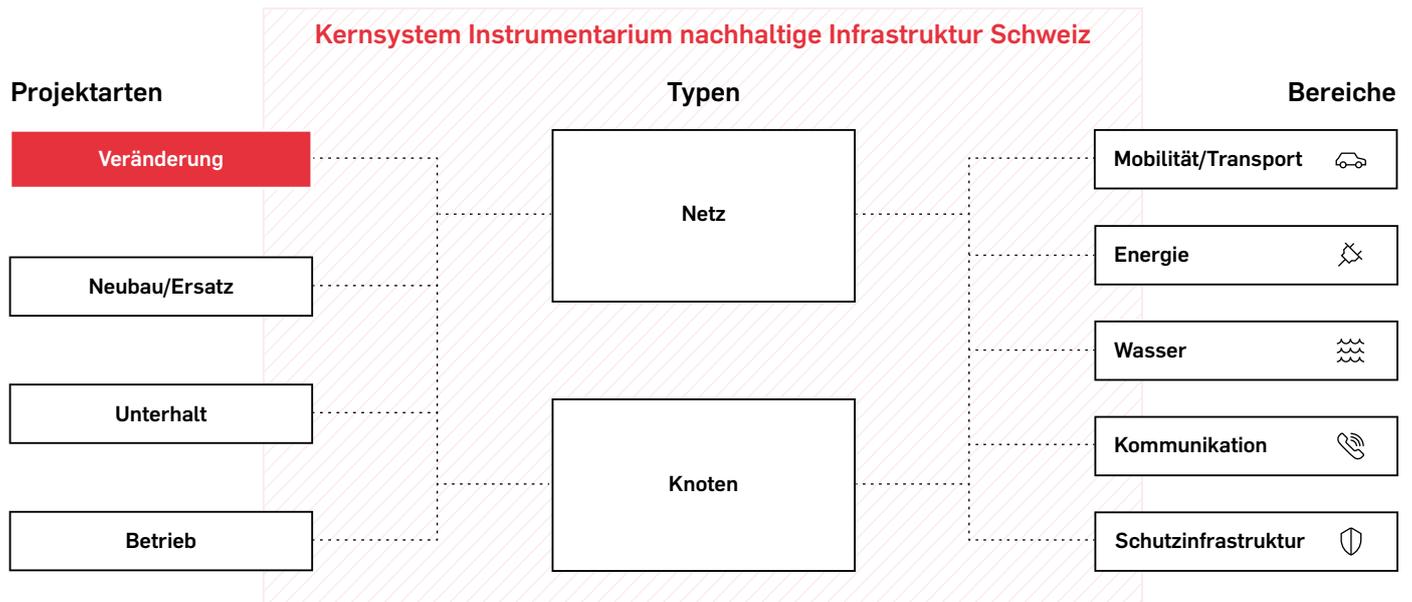
Mit Ausschreibungen zu 85 Prozent Wiederverwertungsanteil

Auch gemäss Markus Renggli, Geschäftsführer der Lötcher Plus Gruppe, liege ein wesentlicher Schlüssel bei der Ausschreibung, indem konsequent Recyclingbeton eingefordert werde, was in 95 Prozent der Ausschreibungen im Kanton Luzern heute nicht der Fall sei. Anders beim Bau einer Alterswohnsiedlung im Entlebuch: Hier wurden Anbieter ohne Recyclingbeton vom Verfahren ausgeschlossen und eine maximale Transportdistanz von 25 Kilometern gefordert. Mittels Verwertung vor Ort könne viel für die Kreislaufwirtschaft erreicht werden. So konnten im Fall des Wohn- und Geschäftszentrums Himmelrich 3 85 Prozent des Rückbaumaterials wiederverwertet werden, beim Bau des Schulhauses Staffeln noch knapp 75 Prozent.

Die Schliessung der Stoffkreisläufe ist ein wesentliches Ziel der Strategie Nachhaltige Entwicklung des Bundesrats. Um dies zu erreichen, braucht es Anreize zu mehr Innovation und Weitsicht. Die Produkte können noch qualitativ verbessert und die Preise gesenkt werden. Dafür muss sowohl die Angebots- wie auch die Nachfrageseite gefördert werden. Die Beschaffungspraxis hat hier eine zentrale Rolle inne. Damit Zusatzaufwände besser belohnt werden, braucht es eine stärkere Gewichtung der Qualität.

Laurens Abu-Talib, Geschäftsstelle usic
Foto: Laurent Audergon, Geschäftsführer arv

Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz

SNBS für Infrastrukturen

Der SNBS Infrastruktur deckt alle wesentlichen Projektarten, Typen und Bereiche ab. Die Projektart «Veränderung» ist rot hinterlegt, weil sie als prioritär eingestuft wird (Grafik: OPAN concept SA)

Nachdem der Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS für den Hochbau erfolgreich am Markt eingeführt wurde, arbeitet das Netzwerk Nachhaltiges Bauen Schweiz NNBS an einem neuen Standard für Infrastrukturbauwerke. Er dient dazu, die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und umweltrelevanten Aspekte von Infrastrukturen zu beurteilen. Der Standard wird ab Sommer 2019 zur Verfügung stehen und die Bereiche Mobilität/Transport, Energie, Wasser, Kommunikation und Schutzbauten abdecken.

Zurzeit liegt ein Entwurf des Standards vor, der neben den wichtigen Fragestellungen auch ein einfaches Bewertungssystem enthält. Der Entwurf baut auf der Systematik der SIA-Norm 112-2 «Nachhaltiges Bauen – Tiefbau und Infrastrukturen» auf. Er wird gerade von Experten und Interessierten in einer Begleitgruppe kommentiert und diskutiert.

Ab Anfang 2019 wird der SNBS Infrastrukturen in einer Pilotphase an realen Projekten getestet. Hierfür werden noch interessante, aber überblickbare Vorhaben gesucht, die im ersten Quartal 2019 zur Verfügung stehen. Die Projekte sollen unterschiedliche Bauphasen abdecken und sowohl Veränderungen als auch Neubauten oder Ersatzbauten umfassen. Selbstverständlich kann der Standard-Entwurf auch unabhängig von der offiziellen Pilotphase getestet werden, das NNBS nimmt auch Rückmeldungen aus solchen Tests gerne entgegen.

Wer in der Pilotphase mitmachen möchte, meldet sich direkt beim Projektleiter Jan Robra von OPAN concept SA, robra@open.ch.

René Mosbacher, Kommunikation NNBS

Megatrend «Female Shift»

Kolumne usic Regionalgruppe Zürich

Zukunftsforscher sind überzeugt, dass die Zukunft des Arbeitsmarktes weiblich ist. «Female Shift» nennt sich dieser Megatrend. Und tatsächlich: Wohin man schaut, der Einfluss von Frauen steigt. Es dringen mehr Frauen in Schlüsselpositionen vor, beispielsweise in Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. Einigen Prognosen zufolge könnte 2030 in Europa bereits jede zweite Führungskraft weiblich sein. Der wichtigste Treiber dieser Entwicklung ist die höhere Bildung. Bereits heute liegt der Anteil der Mädchen bei der Maturität bei über 50 Prozent. Die Zahl der Hochschulabsolventinnen steigt ebenfalls von Jahr zu Jahr. Zwar liegt der Anteil von Frauen in Führungspositionen deutlich tiefer und steigt deutlich langsamer; aber je mehr hochqualifizierte Frauen mit beruflichen Ambitionen auf den Arbeitsmarkt drängen, desto grösser wird der Druck von unten auf die Unternehmenshierarchien.

Wie sieht es in der Baubranche aus? Sicher gibt es immer mehr Ingenieurinnen, die ihren Beruf mit grossem Engagement und Erfolg ausüben. Erfreulicherweise ist der Frauenanteil im Bauingenieurwesen mit universitärem Hochschulabschluss von 5 (1987) auf 22 Prozent (2016) gestiegen, an den Fachhochschulen auf 17 Prozent (2016)*. Doch wie hoch ist der Anteil an Frauen in Führungspositionen, in der Geschäftsleitung oder gar im Verwaltungsrat von Ingenieurbüros oder Unternehmungen? Verschwindend klein, leider. Wie kann der Trend «Female Shift» hier umgesetzt werden?

Wo sind die Frauen, die nach dem Hochschulstudium in den Arbeitsmarkt eintreten? Wo bleiben diese Frauen, wenn sie vielleicht nach einigen Jahren Berufstätigkeit eine Familie gründen und diese mit dem Beruf unter einen Hut bringen

möchten? Häufig kehren sie nach einer kürzeren oder längeren Auszeit in den Berufsalltag zurück, meist in Teilzeitbeschäftigung und offenbar selten mit Aussicht auf eine Führungsposition. Hat diese Kombination aus Sicht des Arbeitgebers keine Chance?

Es braucht Beschäftigungsmodelle, die den Bedürfnissen von teilzeitarbeitenden Frauen (und Männern) entgegenkommen. Sowohl auf Seite der Arbeitgeber als auch seitens der Bauherren ist die Akzeptanz von Schlüsselpersonen beziehungsweise Projektleitern, die Teilzeit arbeiten, unabdingbar. Hierdurch könnten vor allem junge, teilzeitarbeitende Frauen die Chance zur Leitung von spannenden, komplexen Projekten erhalten.

Einige Bauherren haben in dieser Hinsicht bereits sehr positive Erfahrungen gemacht. Sind wir also alle bereit und wagen den Schritt, den «Female Shift» in unserer eigenen Unternehmung umzusetzen, bringen wir engagierte Frauen auch während einer Teilzeitbeschäftigung fachlich und unternehmerisch voran. Schenken wir ihnen unser Vertrauen. Ich bin sicher, dass wir dann in Zukunft auch in der Baubranche eine wachsende Anzahl von weiblichen Führungskräften verzeichnen können, die die Stärken von Frauen gewinnbringend in sämtliche Prozesse einbringen werden. Helfen wir alle mit, dass «Female Shift» eine Trendwende und keine Sackgasse ist.

*Dr. Rita Hermanns Stengele, FRIEDLIPARTNER AG,
Vorstandsmitglied usic Regionalgruppe Zürich*

* Quelle: IngFlash Nr. 56, März 2018

Der Building-Award geht in die 3. Runde

Der Wettbewerb ist lanciert. Am 6. Juni 2019 wird im Kultur- und Kongresszentrum Luzern bereits zum dritten Mal der Building-Award verliehen. Es ist der grösste Anlass der Schweizer Ingenieur- und Baubranche. Bewertet und ausgezeichnet werden herausragende, bemerkenswerte und innovative Ingenieurleistungen am Bau.

Jetzt Projekte einreichen

Der Fokus liegt auch beim 3. Building-Award auf den Ingenieurleistungen. Firmen, Institutionen sowie Ingenieurinnen und Ingenieure sind eingeladen, ihre Projekte bis 15. Februar 2019 einzureichen und von einer hochkarätigen Jury bewerten und auszeichnen zu lassen. Jurypräsidentin ist Prof. Sarah Springman, Rektorin der ETH Zürich.

Es stehen sechs Wettbewerbskategorien zur Auswahl:

1 Hochbau

2 Infrastrukturbau

3 Energie- und Gebäudetechnik

4 Forschung und Entwicklung

5 Young Professionals

6 Nachwuchsförderung im Bereich Technik

Teilnahmebedingungen

Weitere Informationen zu den Terminen, den Teilnahmebedingungen sowie auch zur Jury sind im beiliegenden Flyer aufgeführt. Die Ausschreibungsunterlagen sind online abrufbar unter building-award.ch.

Veranstalter des Building-Awards

Der Building-Award wird von der Stiftung bilding (Schweizerische Stiftung zur Förderung des Ingenieurwachstums im Bauwesen) organisiert. Trägerverbände des Building-Awards sind Infra Suisse, der Schweizerische Baumeisterverband SBV sowie die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen usic.

Siehe auch Interview mit dem Sieger des 2. Building-Awards in der Kategorie «Young Professionals» Michael Büeler auf den Seiten 2–5.

Aktuelles von der Stiftung bildung

Erlebnisschau tunSolothurn

Vom 5. bis 11. November fand in Solothurn zum zweiten Mal die tunSolothurn.ch statt. Bei dieser Erlebnisschau geht es vor allem darum, bei Kindern und Jugendlichen auf spielerische Weise deren Interesse für Technik und Naturwissenschaften zu wecken. An den einzelnen Ständen konnten die zukünftigen IngenieurInnen und NaturwissenschaftlerInnen selber ausprobieren, experimentieren und forschen.

Am Gemeinschaftsstand der Stiftung *bildung*, der usic Regionalgruppe Solothurn und der SIA-Sektion Solothurn bauten die jungen Besucherinnen und Besucher mit Holzklötzli einen Turm und liessen ihn mit etwas Geschick und einer ruhigen Hand um einiges höher als die eigene Körpergrösse werden. Als weiterer Höhepunkt stellten Kinder und auch Erwachsene ihre Konstruktionsfähigkeiten am PC unter Beweis. Es ging darum, in unterschiedlichem Gelände eine Brücke zu bauen, die den anschliessenden Tests mit Autos, Bussen, Panzern und Zügen sowie unter verschiedenen Witterungsbedingungen standhalten musste.

Die tunSolothurn.ch war einmal mehr sehr erfolgreich und lockte zahlreiche interessierte Kinder und Jugendliche mit ihren Familien an.



Workshops für engagierte Frauen

Die Stiftung *bildung* hat zwei speziell für Frauen ausgerichtete Workshops organisiert:

«Starker Auftritt für starke Frauen»

Am Workshop vom 27. Juni in Luzern ging es darum, wie Frau sich optimal präsentiert und genau so auftritt und wirkt, wie sie es gerne hätte. Nebst einem Erfahrungsaustausch und Tipps für überzeugendes Sprechen gehörten auch Informationen zur Körpersprache, zu einem selbstbewussten Auftritt, modernen Umgangsformen sowie einer gesunden Portion Egoismus zum Programm.

«Networken macht Spass»

Richtige Kontakte können Türen öffnen, Erfolgsgeschichten und auch Partnerschaften entstehen lassen. Am Workshop vom 17. Oktober in Schönenwerd lernten die Teilnehmerinnen die Geheimnisse eines richtigen, nachhaltigen und erfolgreichen Networkings kennen, worauf es ankommt und was man besser lassen sollte. Spezielles Augenmerk wurde auch auf die Vorbereitung auf einen erfolgreichen Networking-Event gelegt und wie man nach dem Anlass präsent bleibt. Ein Networking-Workshop, den frau so schnell nicht wieder vergisst.

NEST – gemeinsam an der Zukunft bauen

Die Stiftung *bildung* hat ihre Partner und Gönner sowie die Sponsoren des Building-Awards am 16. Oktober 2018 nach Dübendorf zu einem Blick hinter die Kulissen von NEST eingeladen.

Im Bau- und Energiebereich ist es schwierig, neue Technologien und Produkte schnell auf den Markt zu bringen. Tiefe Energiepreise, lange Investitionszeiten und viele Regeln hemmen die Risikobereitschaft der Unternehmen. Es besteht oft eine grosse Lücke zwischen Technologien, die im Labor funktionieren, und dem Markt, der zuverlässige und ausgereifte Produkte verlangt. Hier setzt das einzigartige Projekt NEST an: NEST (Next Evolution in Sustainable Building Technologies) beschleunigt den Innovationsprozess und bietet eine Plattform, auf der Neues unter realen Bedingungen getestet, verbessert und demonstriert werden kann.

Die Gäste und Partner der Stiftung *bildung* konnten einen Blick hinter die Kulissen von NEST werfen und erfuhren Interessantes zum Projekt und seinen Zielsetzungen. Die Teilnehmenden zeigten sich fasziniert von dem Ort, wo nationale und internationale Forscherteams zusammen mit innovativen Firmen sowie der öffentlichen Hand gemeinsam die Zukunft des Bau- und Energiebereichs erforschen und erschaffen.

Daniela Urfer, Geschäftsstelle Stiftung *bildung*/usic
Foto: Empa/Gramazio Kohler Architects

FIDIC Infrastrukturkonferenz in Berlin

Vom Tod der verrechenbaren Stunden

Zwischen dem 9. und 11. September 2018 fand die Internationale Infrastrukturkonferenz der FIDIC in Berlin statt. Themen waren die Mobilität und intelligente Infrastruktur. Die Digitalisierung spielt dabei eine zentrale Rolle. Effizienzsteigerungen und die Verschiebung der Planung nach vorne an den Gesamtprojektablauf machen zukünftig die Stundenverrechnung zu einem Auslaufmodell.

Um dies vorweg zu nehmen, die Berliner Konferenz war eine der spannendsten und besten Konferenzen, welche die FIDIC bisher organisiert hat. Sie zeigte ein klares Stimmungsbild der internationalen Planerbranche. Künstliche Intelligenz, Big Data, kollaborative Zusammenarbeit – dies alles wird die Rolle der Planer in Zukunft massgebend verändern. Wenn man der illustren Schar von Referierenden glaubt, werden altbewährte Prozesse wie phasengerechtes Arbeiten auf Stundenbasis bald der Vergangenheit angehören.

Stundenverrechnung als Auslaufmodell

Was früher einem Experten eineinhalb Monate seiner wertvollen Zeit abverlangte, kann heute dank computergesteuerter Unterstützung von einem Frischling innert zwei Stunden erledigt werden. Angesichts der anstehenden Umwälzungen sprach Gernot Strube (McKinsey) denn auch vom «Tod der verrechenbaren Stunden». Der Wandel schreitet schneller voran als wir allgemein zu denken wagen. Die Schweiz tut gut daran, diese Entwicklungen so rasch wie möglich zu verinnerlichen, um kompetitiv zu bleiben.

Smart Infrastructure – Smart Cities

Bei intelligenten Infrastrukturen denkt man zuerst an vernetzte Infrastrukturen. Sensoren in Leitplanken, Verkehrsleitsysteme oder Internet der Dinge. Dabei kann die Intelligenz auch eine viel profanere Ursache haben. Beispielsweise die Ausgestaltung konventioneller Infrastrukturen im Hinblick auf den multifunktionalen Raum, in dem Autos, öffentlicher Verkehr, (E-) Bikes und Fussgänger gleichzeitig koexistieren. Im Vordergrund stehen dabei Kriterien der raschen Erreichbarkeit und Wechselbarkeit.

→

Podiumsteilnehmende während der Diskussion.





FIDIC-Präsident Alain Bentejac eröffnet die Konferenz.

Die Voraussetzung dafür ist die Fähigkeit, integriert planen zu können. Mit grossen Datenmengen werden zum Beispiel die aktuellen Verkehrsflüsse sowie deren Auswirkungen auf Stau-, Umwelt- und Lärmbelastung modelliert. Anschliessend können verschiedene Verkehrsszenarien durchgespielt und die Veränderungen der Bedingungen beobachtet werden. Die durch diese Optimierung frei werdenden Räume stehen neu der Allgemeinheit beispielsweise als Erholungs- und Freizeitraum zur Verfügung.

Die FIDIC im Wandel

Auch innerhalb der FIDIC selbst fanden einige Wechsel statt. Der scheidende Geschäftsführer Enrico Vink (Neuseeland) wurde durch den Engländer Nelson Ogunshakin abgelöst. Letzterer will die FIDIC wirtschaftlich erfolgreicher machen und den Kontakt zu den Mitgliedsverbänden stärken. Ein Wegzug des Sekretariats aus Genf ist – dank der Initiative der usic – kein Thema mehr. An der Generalversammlung wurden William Howard (USA) zum designierten Präsidenten und Anthony Barry (Australien) zum Vizepräsidenten ernannt. Anstelle des ausscheidenden Marokkaners Moncef Ziani wurde Mark Pehlig (NL) neu in den Vorstand gewählt. Ebenfalls Früchte trägt der letztes Jahr neu geschaffene Beirat der Direktoren der FIDIC-Mitgliedsverbände. Diese haben mit der Vorsitzenden Andrea Sehic (Serbien) permanenten Einsitz im Vorstand, wodurch der Informationsfluss verbessert wird.



Die usic in Berlin: Laurens Abu-Talib, Mario Marti, Lea Kusano (v.l.n.r.).

Diversität als Herausforderung

Nach zwei Jahren interner Turbulenzen und Unsicherheiten scheint die FIDIC wieder über eine klare Linie und Zielvorstellung zu verfügen. Die Aufbruchstimmung war über die gesamte Konferenz hinweg spürbar. Ein starker Weltverband ist wichtig für die Planerbranche, denn er ist Ausdruck einer gemeinsamen Position gegenüber Politik, Behörden und Bauherren. Dabei ist die Überwindung der kulturellen Unterschiede eine zentrale Herausforderung. Aktuell wird die FIDIC sehr stark von angelsächsischen bzw. europäischen Kräften gelenkt. In Zukunft muss es gelingen, die Diversität der Planergemeinschaft bezüglich Kultur und Geschlecht stärker abzubilden, auch um interne Konflikte langfristig zu vermeiden.

Laurens Abu-Talib, Geschäftsstelle usic

Fotos: FIDIC/Jacob Henriquez

EFCA-MEETING IN GENT

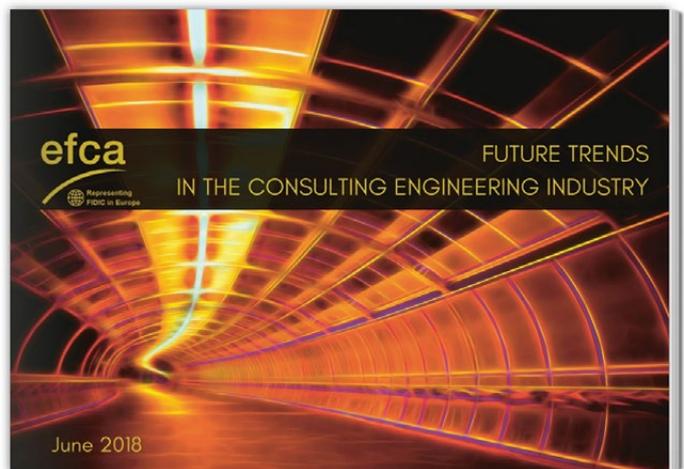
Future Trends in the Consulting Engineering Industry

Das EFCA-Meeting fand anfangs Juni in Gent, Belgien, statt und stand unter dem Zeichen «Zukunft». Neu soll jedes Jahr eine Publikation erscheinen, welche die Trends der Branche skizziert.

Die Bedeutung von Netzwerken und Zusammenarbeit wird zunehmen. Die Herausforderung für Ingenieurinnen und Ingenieure liegt darin, vorausschauend ein Netzwerk aufzubauen und im Rahmen dieses Netzwerks Dienstleistungen anbieten zu können, bevor ein Auftraggeber sich diese Ressourcen selber aufgebaut hat. Nebst einem agilen und bedarfsorientierten Leistungsangebot ermöglicht netzwerkbasierter Zusammenarbeit auch kleinen sowie mittelgrossen Firmen, an grösseren und auch internationalen Projekten mitzuarbeiten. Dass sich «planerische Ideen» nicht ausschliesslich von Ingenieurinnen und Ingenieuren ergeben, zeigt ein aktueller städtebaulicher Wettbewerb der Stadt Bern. In der Ausschreibung wurde explizit gefordert, dass in jedem Planungsteam ein Soziologe oder eine Soziologin (oder Ähnliches) mit dabei sein muss. Die Digitalisierung tut das ihre dazu.

Das Booklet skizziert dann auch fünf neue Fachkräfteplayer, welche sich im Zusammenhang mit Netzwerkarbeit und Digitalisierung ergeben: Projektmanager, Netzwerkleiter, BIM-Manager, Manager of works 4.0 und Augmented Designer. Das Beispiel der Stadt Bern zeigt aber, dass die Liste fachlich wohl zu kurz greift und Netzwerke in Zukunft auch vermehrt auf soziale Berufe zurückgreifen können müssen. Auch ist davon auszugehen, dass im Rahmen grosser Netzwerke die Anforderungen an die «Soft Skills» der Mitarbeitenden steigen werden.

Das zwanzig Seiten starke Booklet kann heruntergeladen werden unter: <http://futuretrendreport.efcanet.org/#p=1>



Die usic ist der Meinung, dass die Idee einer regelmässigen Publikation zu den «Future Trends» sinnvoll und wichtig ist. Es lanciert den Ingenieur und die Ingenieurin als wichtigen innovativen und somit ökonomischen Player. Spannend wird sein zu sehen, ob und wie die EFCA es schaffen wird, jedes Jahr ein Booklet mit neuen Themen zu publizieren, schliesslich ändern sich die grossen Themen nicht im Jahresrhythmus.

Lea Kusano, Geschäftsstelle usic

Foto: <http://futuretrendreport.efcanet.org/#p=1> 



Verabschiedung von Heinz Marti als usic Präsident

«An der diesjährigen Generalversammlung der usic vom 20. April 2018 in Ittigen (Bern) mussten wir uns von unserem bisherigen Präsidenten Heinz Marti verabschieden. Heinz Marti war seit dem 24. April 2009 Mitglied des usic Vorstandes und die letzten vier Jahre Präsident unserer Vereinigung. Vorher hat er sich bereits als Präsident der Regionalgruppe Zürich stark für die usic engagiert. Weitere Chargen umfassten die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe Politik & Lobbying sowie der Projektgruppe usic Jubiläum 2012, in der Mitgliedschaftskommission, der usic-Stiftung, im Fachrat Honorare SIA und in der Stammgruppe Planung bauenschweiz.

Heinz Marti hat sich aktiv und engagiert für die Stärkung unseres Verbandes eingesetzt. Ihm war wichtig, dass die usic eine starke und gewichtige Stimme in der Verbandslandschaft, in der Bau- und Planerbranche und vor allem auch in der Politik hat. Er suchte und fand regelmässig das Gespräch mit eidgenössischen Parlamentariern und Exekutivpolitikern. Unvergessen bleibt seine intensive Diskussion zum Vergaberecht mit Bundesrat Ueli Maurer anlässlich eines Stehlunchs an der Swissbau 2018 in Basel. Auch mit den wichtigen Auftraggebern pflegte er einen persönlichen, direkten, manchmal bestimmten, immer aber kollegialen Austausch. Wie wenig anderen gelang es ihm immer, die richtige Balance zwischen angriffiger Direktheit und verlässlicher Partnerschaft zu finden.

Am Herzen lag ihm auch stets die enge und gute Zusammenarbeit mit unseren Partnernverbänden, allen voran den Planerverbänden, aber auch dem Schweizerischen Baumeisterverband, Infra Suisse und bauenschweiz. Eine neue Qualität des persönlichen Austauschs erfuhr die Zusammenarbeit mit dem SIA nicht zuletzt dank dem von Heinz Marti eingeführten jährlichen Candle-Light-Dinner der Präsidenten und Geschäftsführer von usic und SIA!

Auch abseits des Geschäftlichen bleibt die Präsidenschaft von Heinz Marti in bester Erinnerung: Stets pflegte er auch den geselligen und gemütlichen Teil des Austauschs – und ab und zu unterhielt er uns sogar mit seinen virtuoseren Klavierspielen!

Wir wünschen Heinz für seinen Ruhestand (ein paar Mandate hat er noch, inkl. einem wichtigen Lehrauftrag an der Berner Fachhochschule) alles Gute, viel Musse, Zufriedenheit und gute Gesundheit. Wir danken ihm ganz herzlich für den immensen Einsatz für unsere Vereinigung und unsere Branche. Der Dank gilt auch Suzanne, die ihren Heinz stets tatkräftig unterstützte. Heinz, wir freuen uns auf künftige Begegnungen mit Dir.»

Dr. Mario Marti, Geschäftsführer usic

Foto: usic 

Die Planerbranche im Wandel

Die Veränderungen in der Baubranche sind allgegenwärtig. Diverse Player und Interessenvertreter sind auf dem Gebiet der Digitalisierung und insbesondere mit BIM unterwegs. Wer in der Riege der Führenden mitmischen will, ist längst auf diesen Zug aufgesprungen.

Die Mitglieder des usic Vorstands haben sich am 31. August und 1. September 2018 zur jährlich stattfindenden Klausur in Saanenmöser zusammengefunden. Die Hauptgesprächspunkte betrafen die Bereiche Digitalisierung, Organisation usic / Integration der Mitglieder sowie Bildung: quo vadis.

Digitalisierung

Die anfängliche Skepsis ist heute weitgehend verschwunden; die Veränderungen werden akzeptiert und auch zumeist positiv bewertet. Während früher eher die technischen Möglichkeiten diskutiert wurden, stehen heute zunehmend Fragen der Konsequenzen der neuen Technologien im Vordergrund. Dies bspw. hinsichtlich der Zusammenarbeitsformen oder der Berufsbilder.

Der usic Vorstand ist überzeugt, dass die Digitalisierung ein patronales Thema darstellt. Die Federführung innerhalb des Verbandes in Sachen Definition der Rahmenbedingungen, des Berufsbildes, des Rollenverständnisses (Business Modell) wird die usic Arbeitsgruppe Wirtschaft & Technologie übernehmen. Die usic will das Thema vertieft bearbeiten, es insbesondere als Informationskanal für die Mitglieder einsetzen und aktiv an der Mitgestaltung der Rahmenbedingungen mitwirken.

Organisation usic

Die usic ist ein traditioneller Verband mit Arbeits- und Fachgruppen, die sich regelmässig zu physischen Sitzungen treffen. Diese Organisation erlaubt eine strukturierte Erarbeitung von Themen, ist aber auch schwerfällig, ressourcenintensiv und teilweise zu wenig agil. Die Themenfestlegung und die

Positionierung werden zudem von einem relativ kleinen Kreis von Personen vorgenommen. Der Vorstand diskutierte die Frage, ob das aktuelle Modell den zukünftigen Herausforderungen noch gerecht wird. Er liess sich zu diesem Zweck das seit rund zwei Jahren existierende glp Lab – ein offenes Politlabor – sowie die neue Verbandsstruktur der holländischen Schwesterorganisation vorstellen. Im Ergebnis stellte der Vorstand fest, dass kein unmittelbarer Handlungsdruck besteht, dass neue Ideen aber auf experimentelle Weise getestet werden sollen.

Bildung: Quo vadis

Der Vorstand führte eine aktive Diskussion über die aktuelle Bildungslandschaft in der Schweiz sowie die Wünsche der Wirtschaft an die Ausbildungsstätten. Erwartungsgemäss zeigen sich hierbei unterschiedliche Beurteilungen, namentlich zwischen den Fachgebieten der Branche. So sind die Ingenieure aus den Ressorts HLKSE mehrheitlich zufrieden mit der Ausbildung, resp. mit den Abgängern der Hochschule. In anderen Bereichen scheint ein Hochschulabgänger seinen Rucksack an Wissen bei seinem Arbeitgeber erst noch füllen zu müssen, um berufsbefähigt zu werden.

Analog des bereits existierenden Architekturrates treibt die usic nun die Bildung eines Ingenieurrates voran. Der Ingenieurrat soll eine Plattform für den Austausch zwischen Empfängern von Ausgebildeten und den Hochschulen aber auch den Hochschulen untereinander bilden. Der usic Vorstand ist überzeugt, dass hier ein Nutzen für alle Mitglieder resp. Fachbereiche erreicht werden kann.

Nach intensiven Gesprächsrunden flossen die gewonnenen Erkenntnisse in die usic Strategie 2019–2022 ein.

Elisabeth Hagmann, Geschäftsstelle usic

Regionalgruppe Aargau

Nachdem die Regionalgruppe anfangs März 2018 einen Verein mit Generalversammlung und Vorstand gegründet hatte, hat sie ein vielseitiges Jahresprogramm auf die Beine gestellt. Anfangs Juni wurde die erste ordentliche Generalversammlung abgehalten. Ferner sind mehrere Behördengespräche im Gange, sowohl mit dem Departement für Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), den Abteilungen Tiefbau, Landschaft und Gewässer sowie dem Verband Aargauischer Stromversorger. Für die Mitglieder hat die Regionalgruppe eine Besichtigung der Zementwerke JCF sowie einen Runden Tisch mit Regierungsrat Stephan Attiger, Vorsteher des BVU, organisiert.

Aktuelle Ziele der Regionalgruppe sind die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Planer im Bereich des Beschaffungswesens wie der Kampf gegen die Tiefpreisproblematik, die Einführung einer Angebotsplausibilisierung sowie die Förderung der lokalen Wirtschaft bei Direktvergaben. Zudem ist die Schaffung eines Bildungsangebots in Planung, um die Kompetenzen im Bereich der Projektierung, des Projektmanagements, der Ausschreibung sowie der Bauleitung zu fördern.

Regionalgruppe Bern

Nach der Neubesetzung des Vorstands sowie des Präsidiums hat sich das Gremium bereits zwei Mal getroffen. Im Oktober fand der Herbstanlass der usic Regionalgruppe Bern statt: Die Berner Fachhochschule hat die Mitglieder im Dynamic Test Center in Vauffelin empfangen. Nach der Begrüssung infor-

Informationen aus den usic Regionalgruppen

mierte der Departementsleiter Technik und Informatik in seinem Referat über die Zukunft der BFH. Weitere Kurzreferate gab es von René Graf (Departementsleiter Technik und Informatik), Bernhard Gerster (Abteilungsleiter Automobiltechnik) sowie Stephan Wüthrich (Fachbereichsleiter Bauingenieurwesen). Im Anschluss gab es eine sehr spannende Führung im Dynamic Test Center.

Regionalgruppe Zürich

Die usic Regionalgruppe Zürich hat insbesondere ihre Tätigkeiten im Rahmen der neu gegründeten Arbeitsgruppe Politik und Lobbying weiterverfolgt und eine Vielzahl von Behördengesprächen mit Ämtern der Städte Zürich und Winterthur sowie dem ASTRA, Filiale Winterthur, der Baudirektion des Kantons Zürich, der Limmattalbahn AG sowie dem Flughafen Zürich geführt.

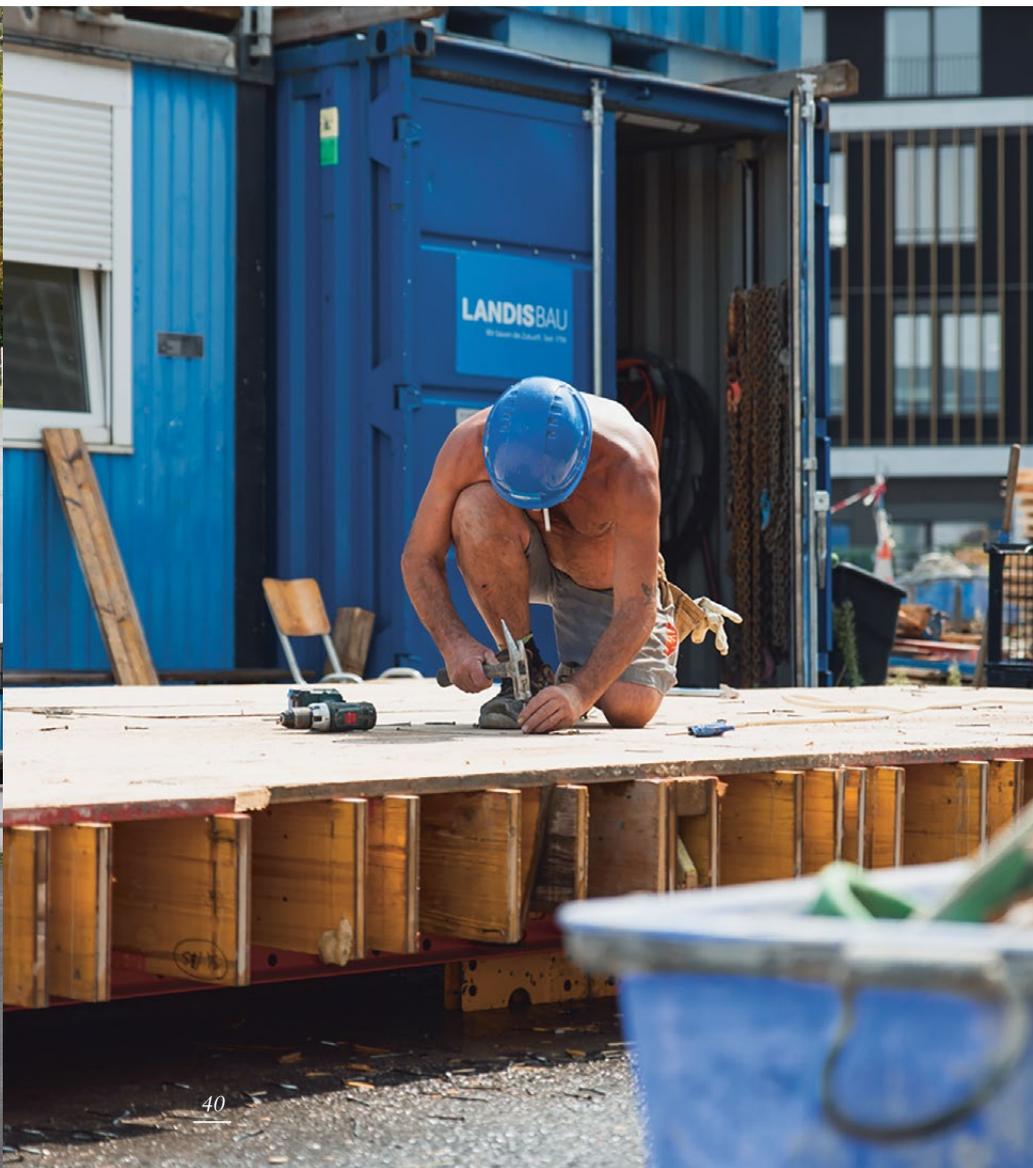
Die Arbeitsgruppe Politik und Lobbying engagierte sich gegen die Abstimmung zur Volksinitiative «Stoppt die Limmattalbahn», verfasste Stellungnahmen z.B. zur Umsetzung der MuKen im Kanton Zürich und organisiert zusammen mit der Zürcher Dachkonferenz KZPV einen Anlass für Kantons- sowie einen für Gemeinderäte. Ferner wird die Webseite der Regionalgruppe bis anfangs 2019 überarbeitet, sodass ein selbstständiger Auftritt der Regionalgruppe ermöglicht und Dokumente leichter zugänglich werden.

*Laurens Abu-Talib und
Lea Kusano, Geschäftsstelle usic*



▶ *Lea Kusano, Geschäftsstelle usic*

«Wow vs. Fail» – Fotokurs für Mitarbeitende aus usic Mitgliedsunternehmen



Die Arbeitsgruppe PR der usic hat beschlossen, den usic Mitgliedern etwas in die Hand zu geben, um sie in der Unternehmenskommunikation zu unterstützen. In einem ersten Schritt war dies ein Fotokurs, welcher Ende August 2018 in den Räumlichkeiten der HHM Gruppe im Innovationspark Rotkreuz stattgefunden hat.

Für die Kursleitung konnte die usic den visual Storyteller (Fotografie und Video) Thomas Egli gewinnen. Ursprünglich Bauzeichner, hat er sich sein Hobby zum Beruf gemacht und in einer Zweitausbildung Fotografie studiert. Er verfügt über ideale Voraussetzungen, um Ingenieurinnen und Ingenieuren zu zeigen, wie man am besten Bauprojekte ausleuchtet.

Im intensiven theoretischen Teil lernten die Teilnehmenden die wichtigsten technischen Funktionen der Kamera kennen, damit sie ohne den automatischen Modus schöne Fotos machen können. In einem zweiten Schritt ging es um Bildgestaltung. Am Nachmittag hatten die Teilnehmenden Zeit, in Zweierteams auf einen Fotoparcours zu gehen und das Gelernte umzusetzen. Entstanden sind tolle Bilder, die zeigen, dass man in kurzer Zeit einiges lernen und damit auch die Unternehmenskommunikation unterstützen kann.

Die Stimmung am Workshop war sehr gut und es hatte viel Raum, um Dinge auszuprobieren und Fragen zur eigenen Kameraausrüstung zu stellen. Die AG PR hat beschlossen, 2019 zwei weitere Kurse dieser Art anzubieten.

📷 Fotos (v.l.n.r.)

Bild 1: Manuel Wipfli, Lombardi AG

Bild 2: Silvan Zwicky, F. Preisig AG

Bild 3: Graziano Incerti, EBP Schweiz AG

Bild 4: Thomas Egli, Fotograf

Bild 5: Julia Leutert, Kissling + Zbinden AG

Erweiterung des Verwaltungsrates der ewp Holding AG

Das Ingenieur- und Planungsunternehmen ewp verstärkt die Diversität seines Verwaltungsrates mit zwei neuen Mitgliedern. Ariane Ehrat und Sabrina Contratto Ménard wurden an der Generalversammlung vom 30. Mai 2018 zusammen mit den bisherigen Verwaltungsräten Benno Singer und Philipp Odermatt gewählt.

Der Verwaltungsrat der ewp erfährt damit eine professionelle Erweiterung. «Wir konnten mit Ariane Ehrat und Sabrina Contratto Ménard zwei engagierte und erfahrene Persönlichkeiten gewinnen und freuen uns auf neue Sichtweisen, frische Inputs und eine Erweiterung unseres bestehenden Netzwerkes», so Benno Singer, CEO und VR-Präsident der ewp-Gruppe.

Ariane Ehrat, ehemalige Abfahrts-Vize-Weltmeisterin und Kommunikationswissenschaftlerin, hält verschiedene Aufsichtsfunktionen inne, unter anderem ist sie Mitglied des Verwaltungsrates der Tourismusorganisation Lenzerheide AG und Chairwoman of the Advisory Board der Swiss School of Tourism & Hospitality Management.

Sabrina Contratto Ménard, dipl. Architektin ETH, Mitgründerin, ehemalige CEO und früheres Verwaltungsratsmitglied der Baumschlagler Eberle Architekten (BE Zürich AG), leitet seit 2018 ihre eigene Firma CONT-S GmbH und ist Verwaltungsratsmitglied der Eugen Schäfer AG.

Neue Mitglieder erweitern fachliche Ausrichtung des VR

Die Selektion der neuen Mitglieder wurde professionell durch GetDiversity begleitet. Mit der Wahl vergrössert sich das Verwaltungsratsgremium auf vier Personen. Durch den zukünftig fachlich breiter aufgestellten Verwaltungsrat sollen die Ausrichtung der Strategie geschärft, Digitalisierung und Innovation weitergeführt und die Unternehmensführung unterstützt werden. Als eines der grossen Ingenieur- und Planungsunternehmen der Schweiz ist ewp mit Niederlassungen und Zweigbüros im Kanton Zürich sowie in der Zentral- und Ostschweiz vertreten und beschäftigt über 200 Mitarbeitende.

Fiona Trachsel, Verantwortliche Unternehmenskommunikation,
ewp Holding AG



Alan Müller Kearns (links) und Joris Van Wezemaël.

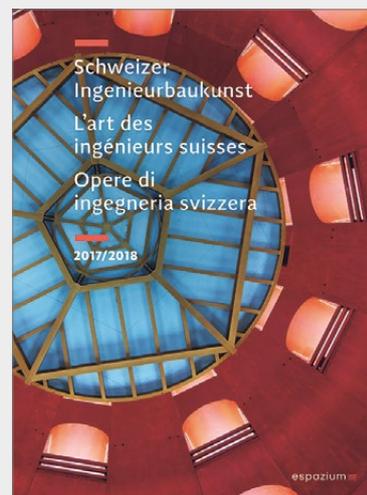
CRB-Vorstand: Zwei neue Mitglieder

Seit Ende Mai gibt es zwei neue Gesichter im CRB-Vorstand: Dr. Joris Ernest Van Wezemaël und Alan Müller Kearns. Der neue SIA-Geschäftsführer Joris Van Wezemaël ist promovierter Wirtschaftsgeograf der Universität Zürich und habilitierter Architektursoziologe der ETH Zürich. Er tritt die Nachfolge von Hans-Georg Bächtold an, der sich im Vorstand und Ausschuss seit 2010 für den Ausbau der Zusammenarbeit von CRB und SIA eingesetzt hat. Alan Müller Kearns ist dipl. Bauingenieur EPFL, MBA, und Bereichsleiter Projekt- und Mobilitätsmanagement bei der Emch+Berger AG. Er vertritt die Interessen der Schweizerischen Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen usic und übernimmt damit das Amt von Urs Allemann. Dieser hat den Vorstand seit 2013 tatkräftig unterstützt. CRB-Präsident Amadeo Sarbach dankte den zwei zurückgetretenen Vorstandsmitgliedern an der 56. Generalversammlung für ihr grosses Engagement, gratulierte den Neugewählten und hiess sie herzlich willkommen.

Weitere Informationen zur CRB:
crb.ch, Tel. 044 456 45 45 oder info@crb.ch

Autor und Foto: CRB

Die Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung CRB bietet seit fast 60 Jahren Dienstleistungen für Baufachleute an. Die CRB entwickelt und vertreibt Arbeitsmittel zur rationellen, rechtssicheren Leistungsbeschreibung, für ein effizientes und transparentes Kostenmanagement sowie zur besseren Verständigung zwischen Bauherren, Planern, Unternehmern und Zulieferern. Das Natural Colour System NCS ist in der Schweiz exklusiv bei der CRB erhältlich.



JAHRBUCH «Schweizer Ingenieur- baukunst 2017/2018»

Ab sofort ist das neue Jahrbuch «Schweizer Ingenieurbaukunst 2017/2018» erhältlich. Nach dem erfolgreichen Start vor zwei Jahren haben sich der SIA und die usic entschieden, das Projekt zusammen mit dem espozium-Verlag weiterzuführen.

Das Buch kann direkt beim Verlag bestellt werden: buch@espozium.ch

Lea Kusano, Geschäftsstelle usic